

Gemeinde Buchhorst

5. Änderung des Flächennutzungsplans „Kieswerk/ Recyclinganlage“

Begründung

Stand Entwurf: 19.04.2024



Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg. Topographische Geobasisdaten. Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

— Lage des Änderungsbereiches

ohne Maßstab



Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Teil I Allgemeine Begründung | 5 |
| 1 Planungsanlass und -ziele | 5 |
| 2 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung | 7 |
| 3 Rechtsgrundlage und Verfahren | 7 |
| 4 Zu berücksichtigende Planungen | 8 |
| 4.1 Raumordnung..... | 8 |
| 4.1.1 Regionalplan Fortschreibung 1998..... | 8 |
| 4.1.2 Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 | 12 |
| 4.1.3 Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein 15 | |
| 4.1.4 Abwägung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung..... | 17 |
| 4.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020 | 19 |
| 4.3 Wirksamer Flächennutzungsplan..... | 23 |
| 4.4 Planfeststellungen und Genehmigungen | 25 |
| 4.4.1 Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979..... | 25 |
| 4.4.2 Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1987 mit Ergänzung vom 17.08.1992 | 25 |
| 4.4.3 Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002, Az.: 442 39 41/0190 | 25 |
| 4.4.4 Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 | 25 |
| 4.4.5 BlmSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019 | 25 |
| 4.4.6 Verlängerung der Befristung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 | 26 |
| 4.4.7 Verlängerung der BlmSchG-Genehmigung vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40- 71/53-019 | 26 |
| 5 Darstellungen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplan änderung | 26 |
| 5.1 Darstellung | 26 |
| 5.2 Begründung der Darstellungen | 26 |
| 6 Weitere Angaben | 27 |
| 6.1 Ver- und Entsorgung | 27 |
| 6.2 Erschließung | 27 |
| 6.3 Städtebauliche Werte | 28 |
| Teil II Umweltbericht | 29 |
| 1 Einleitung | 29 |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung | 29 |
| 1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung | 29 |
| 1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung | 31 |
| 2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) | 32 |
| 2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | 33 |
| 2.2 Fläche und Boden..... | 34 |
| 2.3 Wasser..... | 35 |
| 2.4 Luft, Klima | 35 |
| 2.5 Landschaft | 36 |
| 2.6 Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete..... | 36 |
| 2.7 Mensch und seine Gesundheit..... | 36 |
| 2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 38 |
| 2.9 Wechselwirkungen | 38 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 3 | Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange | 38 |
| 4 | Risiken durch Unfälle oder Katastrophen | 39 |
| 5 | Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete..... | 39 |
| 6 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung..... | 40 |
| 7 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 40 |
| 7.1 | Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere die biologische Vielfalt und Landschaft | 40 |
| 7.2 | Wasser..... | 42 |
| 7.3 | Luft, Klima | 43 |
| 7.4 | Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete..... | 43 |
| 7.5 | Mensch und seine Gesundheit..... | 43 |
| 7.6 | Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 44 |
| 7.7 | Wechselwirkungen | 44 |
| 8 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 45 |
| 9 | Zusätzliche Angaben | 46 |
| 9.1 | Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 46 |
| 9.2 | Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB..... | 46 |
| 9.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 47 |
| | Zusammenfassende Erklärung | 48 |
| 10 | Quellenverzeichnis..... | 49 |

Anlage 1

Brutvogelbestandsaufnahme Betriebsgelände Kieswerk Buchhorst Kreis Herzogtum Lauenburg. Auftraggeber: Kieswerk Menneke Karls GmbH, erarbeitet: Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Stand: 22.07.2021

Anlage 2

Bestandsaufnahme Amphibien Betriebsgelände Kieswerk Buchhorst Kreis Herzogtum Lauenburg, Büro Mehring Stadt- und Landschaftsplanung, Stand 09.12.2022

Anlage 3

Planarstellung Kiesabbau Basedow Antrag auf Kies-Nassabbau, Abgrabungsgewässer Basedow 1 und Basedow 2, Abbau- und Renaturierungsplan. Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009, Kreis Herzogtum Lauenburg - Untere Wasserbehörde –



Teil I Allgemeine Begründung

1 Planungsanlass und -ziele

Auf dem Gebiet der Gemeinde Buchhorst, unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Langen Berg“, werden ein Kiesabbau sowie auch eine Recyclinganlage der Fa. Kieswerk Menneke Karls GmbH, GF Marco Karls: Stefan Karls, Bundesstraße 39, 21382 Brietlingen, vormals: Kieswerk Menneke, Inh. Henri Karls, Bundesstraße 39, 21382 Brietlingen, seit den 1970er Jahren betrieben.

Die Nassauskiesung fand im Änderungsbereich und findet in seinem Umfeld statt, unterschiedliche Teilflächen in Anspruch nehmend, beginnend auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1987 (Ergänzung am 17.08.1992).

In diesem Zeitraum erfolgte und erfolgt Abbaugeschehen auf den Flurstücken 3 bis 10, 11/1, 11/4 und 12 der Flur 2 in der Gemarkung Buchhorst (Bereich des Abtragungsgewässers Buchhorst 1) sowie den Flurstücken 38/1 und 42 (südlich der Gemeindestraße, Bereich des Abtragungsgewässers Buchhorst 2 und 3). Im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse wurde überwiegend im Bereich der Stecknitz-Delvenau-Niederung auch die externe Kompensation, in Höhe von 30,3 ha als Extensivierung der Grünland-Nutzung auf bisher intensiv genutztem Grünland auf Niedermoor, überwiegend für die Nass-Auskiesung der Flurstücke 38/1 und 42, geregelt.

Nach Herstellung der Abtragungsgewässer „Buchhorst 1“, „Buchhorst 2“ und „Buchhorst 3“ (vgl. Anlagen 2, Plandarstellung Kiesabbau Basedow Antrag auf Kies-Nassabbau zum Planfeststellungsbeschluss 2009) sind diese inzwischen rekultiviert worden und die Rekultivierung ist vom Kreis Herzogtum-Lauenburg abgenommen worden.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 regelte auch die zeitlich befristete Nutzung der südlichen Teilfläche der Flurstücke 1 und 2 zur Trocknung des auf den Flurstücken 38/1 und 42 anfallenden moorigen Oberbodens. Da dieser nicht wieder in die Abtragungsgewässer eingebracht werden darf, sollte er als Wirtschaftsgut vermarktet werden. Die Vermarktung war jedoch nicht erfolgreich. Auf der Basis eines intensiven Abstimmungsprozesses mit den Behörden des Kreises soll der zwischengelagerte Moorboden in ein Sicherungsbauwerk umgelagert werden, um etwaige Auswirkungen sulfatsauren Moorbodens auf die Umgebung zu vermeiden. Die Untere Bodenschutzbehörde hat mit einer Verbindlichkeitserklärung den im Jahr 2021 aufgestellten Sanierungsplan „Sicherungsbauwerk Moorboden“ im Bereich der Flurstücke 1 und 2 gemäß § 13 Bodenschutzgesetz für verbindlich erklärt. Die Arbeiten zur Erstellung des Sicherungsbauwerkes haben 2021 begonnen.

In der Zwischenzeit beantragte die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH die Ausdehnung der Nass-Auskiesung auf die vorhandene Lagerstätte im Bereich der Gemeinde Basedow (Abtragungsgewässer „Basedow 1“ auf den Flurstücken 1, 2, 3 und 4, Flur 8 der Gemarkung Basedow sowie Flurstück 14/1, Flur 2, Gemarkung Buchhorst sowie Abtragungsgewässer „Basedow 2“, auf den Flurstücken 12 und 14, Flur 8 der Gemarkung Basedow). Die Nass-Auskiesung auf dem Flurstück 4 (Teil von „Basedow 1“) ist noch nicht begonnen worden. Dies wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 zugelassen.

Neben den Bodenabbauvorhaben erfolgte bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 die „Einbeziehung der mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigten Brech- und Klassifizierungsanlage mit der Maßgabe, dass untergeordnete Mengen bis maximal 30% des zu brechenden, zu klassifizierenden, nichtnatürlichen Materials extern angeliefert werden können“.

Diese Brech- und Klassifizierungsanlage befand und befindet sich auf dem Betriebsgelände des Kieswerks Buchhorst, welches dem Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung entspricht. Hier wird weiterhin der im Rahmen der Nassauskiesung gewonnene Kies fraktioniert.

Die Brechanlage diene und dient zur Brechung der bei der Nassauskiesung anfallenden Natursteine. In einer Nebenbestimmung des o.g. Planfeststellungsbeschlusses wurden zusätzlich die extern angelieferten Abfallarten bestimmt:

„4.10.1 In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle angenommen werden:

| <u>Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallart</u> |
|------------------------|------------------------------------|
| 31409 | Bauschutt (Nichtbaustellenabfälle) |
| 31410 | Straßenaufbruch |

| <u>EAK-Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallart</u> |
|----------------------------|---------------------|
| 170101 | Beton |
| 170102 | Ziegel |
| 170103 | Fliesen und Keramik |
| 170302 | Asphalt, teerfrei |

Die genehmigte Brech- und Klassifizierungs-Anlage wurde durch den Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 bis zum 31.12.2020 befristet.

Die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH verfügt im Abstand von ca. 800 m zum Änderungsreich zudem über eine eigene unbefristete Schiffsverladestelle am Elbe-Lübeck-Kanal, über die z.T. die Vermarktung des gewonnenen und aufbereiteten Kieses erfolgt.

Die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst wird auf der Grundlage der Genehmigung des LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben. Aufgrund des Antrages der Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH vom 23.12.2020, diese Genehmigung zu verlängern, hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) mit Schreiben vom 06.10.2021 (Az.: LLUR732-53019900001) das Ergebnis seiner Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit mitgeteilt und gefordert, für den Standort des Kieswerkes Buchhorst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Brech- bzw. Recycling-Anlage zu schaffen.

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit stellte das LLUR fest „dass sich das Betriebsgelände im Außenbereich befindet und die beantragte Anlage als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB eingestuft wird. Das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde vom Amt Lüttau erteilt.“ Das Landesamt kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“ nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr 1985 entgegensteht. Der Flächennutzungsplan ist somit zu ändern.

Daraufhin ist die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH an die Gemeinde Buchhorst / das Amt Lüttau herangetreten. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchhorst hat am 07.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Kieswerk / Recyclinganlage“ gefasst.

Am 16.06.2022 war vom LLUR die BImSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019 nochmals bis 31.12.2023 verlängert worden mit der Begründung, dass das Amt Lüttau von einer 2-jährigen Dauer des Verfahrens zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bis Ende 2023 ausgeht. Das Verfahren läuft aber voraussichtlich noch über diesen Termin hinaus.

Mit Schreiben vom 04.12.2020 hat die Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH außerdem fristgerecht die Verlängerung der Nass-Auskiesung und der Nutzung des Betriebsgeländes Kieswerk Buchhorst bis zum 31.12.2028 beantragt.

Am 15.06.2022 ist daraufhin die Befristung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 zur Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst bis



zum 31.12.2028 verlängert worden. Dabei wird u.a. bestimmt, dass „der vollständige Rückbau und die Entfernung aller Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich des Recyclingplatzes mit Brecheranlage und Materiallager aus dem Gelände, Rückbau der Zufahrten und Wege [...] bis zum 30.06.2030 abzuschließen“ sind.

Zurzeit wird das in der Recycling-Anlage zu behandelnde Material nach der aktuellen "Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV)" zertifiziert. Entsprechend wird das betriebliche Handbuch "Werkseigene Produktionskontrolle" überarbeitet. Erforderliche Untersuchungen werden an die EBV angepasst.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches und seiner Umgebung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Am Langen Berg“, über die er erschlossen wird.

Er umfasst lediglich das Betriebsgelände der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst mit einer Größe von ca. 4,6 ha. Dabei werden die südlichen Teilflächen der Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/4 der Flur 2 in der Gemarkung Buchhorst einbezogen, die nicht zu dem Abtragungsgewässer „Buchhorst 1“ gehören.

Nördlich grenzt das Abtragungsgewässer „Buchhorst 1“ sowie östlich ein davon abgeteilter Angelteich an. Östlich davon liegen die Abtragungsgewässer auf dem Gebiet der Gemeinde Basedow.

Südlich der Gemeindestraße liegen die rekultivierten Abtragungsgewässer „Buchhorst 2 und 3“ sowie Waldparzellen.



Abb. 1: Auszug aus dem Luftbild mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rote Linie) (ohne Maßstab). Quelle: DigitaleAtlasNord ist ein Internet-Angebot der Landesregierung Schleswig-Holstein Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein © 2022

3 Rechtsgrundlage und Verfahren

Dieses Bauleitplanverfahren wird nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, durchgeführt. Außerdem liegen dieser Planung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

Der Änderungsbereich liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (braune Schraffur).

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur und anderes) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 4.3 G 1).

Im Textteil wird erläutert, dass die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung im Grundsatz der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung dienen, wobei im Planungsraum I die Naherholung überwiegt. Es wird außerdem ausgeführt, dass die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung sich auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind.

Die Festsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Erholung erfolgt auf der Grundlage der im Landschaftsrahmenplan dargestellten „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Landschaftsrahmenplan 2020 neu aufgestellt wurde.

Das im Änderungsbereich auf der Basis von zurückliegenden Planfeststellungsbeschlüssen betriebene Kieswerk bzw. die Recyclinganlage nimmt nur einen kleinen Teilbereich des umgebenden Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ein. Zu berücksichtigen ist, dass das Kieswerk mit der Recyclinganlage an dem Standort bereits seit den 70er Jahren betrieben wird und der Betrieb durch entsprechende Genehmigungen ständig fortgesetzt worden ist. Der Betriebsstandort prägte somit bereits bei Aufstellung des Regionalplans die Bestandssituation.

Im Textteil des Regionalplans wird erläutert, dass die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung sich auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind. Dies trifft auf die Umgebung des Änderungsbereiches zu. Dem Änderungsbereich selber kommt keine besondere Bedeutung für Tourismus und Erholungsnutzung zu. Diese Nutzungen konzentrieren sich hier auf den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal sowie die östlich davon liegende Stecknitz-Delvenau-Niederung an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Das an den Änderungsbereich nördlich angrenzende, inzwischen renaturierte Abtragungsgewässer sowie auch die südlichen Abtragungsgewässer mit ihren Uferbereichen tragen zur Landschaftsbildbereicherung sowie zur Schaffung vielfältiger Landschaftsstrukturen bei. Der im Änderungsbereich angesiedelte Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage werden allseitig durch Gehölzstrukturen in die umgebende Landschaft eingebunden. Zu der südlich angrenzenden Gemeindestraße wurden die Gehölzstrukturen auf einem Erdwall angepflanzt, was den abschirmenden Effekt gegenüber der Einsichtnahme im Rahmen der Naherholung verstärkt. Somit ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Zielstellung mit der Ziffer 4.3 G 1 des Regionalplans auszugehen. Zumal der Betriebsstandort nur aus dem unmittelbar an den Standort angrenzenden Abschnitt der Gemeindestraße einsehbar ist.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems)

Der Änderungsbereich, das nördliche Abbaugewässer sowie die westlich angrenzenden Fläche bis zur L 200 werden aus der Darstellung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems) ausgespart.

Im Textteil wird begründet, dass diese Gebiete naturbetonte Lebensräume im Planungsraum darstellen, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration, Sicherung und umfassenden Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten die-



nen sollen (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems; Ziffer 4.4 G1). Sie sollen gesichert werden zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen, zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope, zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten, für den Arten- und Biotopschutz.

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Bei unvermeidbaren Eingriffen soll die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern. Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in lokale Systeme soll im Rahmen der gemeindlichen Planung berücksichtigt und insbesondere in der Landschaftsplanung dargestellt werden.

Zu Ziffer 4.4 wird erläutert, dass die Planungsziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sich insbesondere an einem wirkungsvollen Ökosystemschutz orientieren. Ziel ist es, im Rahmen eines landesweiten Verbundkonzeptes ein System von naturnahen, gefährdeten oder sonst für den Naturschutz besonders bedeutsamen Lebensräumen zu sichern und zu schaffen, und somit den Tier- und Pflanzenarten und Ökosystemen einen effektiven Schutz zu bieten beziehungsweise ein Überleben und sicheren Fortbestand zu ermöglichen.

Wie oben bereits ausgeführt, ist der Änderungsbereich aus dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgespart worden. Es ist nicht davon auszugehen, dass von dem Änderungsbereich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das umgebende Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgehen.

Von dem Betriebsstandort der Recyclinganlage ggf. ausgehende Staubimmissionen können durch die angrenzenden Gehölzbestände aufgefangen und gefiltert werden. Diese stellen somit Pufferbereiche gegenüber angrenzenden Biotopstrukturen und Lebensräumen dar.

Gemäß den Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse aus 1992, 2002 und 2009 werden seit 2003/2010 jährliche Untersuchungen zum Grundwasser- und Gewässer-Monitoring durchgeführt. Im Ergebnisbericht zur 18. Wasserbeprobung im Abgrabungsgewässer „Base-dow 1“ im Januar 2021 wird beispielsweise festgestellt, dass die Gewässerbelastung einer natürlichen, durch anthropogene Beeinflussungen ausgelösten Hintergrundbelastung entspricht und eine Gewässerverunreinigung durch den Abbaubetrieb nicht herzu-leiten ist. Auch die Wasserqualität im Sickerwasser des Brechplatzes, auf dem Betriebsstandort der Recyclinganlage sowie des unmittelbar angrenzenden Abgrabungsgewässers „Buchhorst 1“ wird seit 2013 überwacht, wie auch die Qualität des südlich angrenzenden Abgrabungsgewässers „Buchhorst 2“ seit 2016.

Im Zuge der bereits erfolgten Renaturierung der Abgrabungsgewässer 1, 2 und 3 wurden in den Übergangsbereichen von neu geschaffenen Wasserflächen und der angrenzenden Landschaft durch Ufergehölze und Röhrichte vielfältige Biotopkomplexe mit Biotopverbundfunktion entwickelt. Die Gewässer sind in angrenzende Waldflächen eingebettet. Somit konnte beispielsweise gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung eine extensivere Gebietsnutzung erreicht werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass im Bereich des Betriebsstandortes in weniger genutzten Randbereichen Offenbodenlebensräume neu entwickelt werden, die für Arten und Lebensgemeinschaften Bedeutung gewinnen können.

Grundlage für die regionalplanerische Festlegung ist der Landschaftsrahmenplan. Der zugrunde gelegte Landschaftsrahmenplan gilt jedoch nicht mehr. Er wurde 2020 neu aufgestellt.

Weitere zeichnerische Darstellungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

Vorranggebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Vorranggebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, obwohl es in eine Darstellung als „Sonstiges Gebiet oberflächennaher Rohstoff“ im Landschaftsrahmenplan einbezogen wird (vgl. Kap. 3.2).

Im Textteil, Kapitel 4.6 des Regionalplans für den Planungsraum I wird ausgeführt, dass die Lagerstätten für die Versorgung der schleswig-holsteinischen sowie der (Bau-)Wirtschaften in der Metropolregion mit kostengünstigen und heimischen Rohstoffen von besonderer Bedeutung sind. Dass Rohstoffvorkommen standortbedingt nicht vermehrbar sind, bedingt eine erhöhte Sorgfalt bei dem Verbrauch und der Sicherung dieser nur begrenzt substituierbaren Rohstoffe. Die Probleme der Rohstoffgewinnung liegen einerseits in einer unvermindert hohen Nachfrage, andererseits in den zunehmenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, verlangt zum einen, solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden und zum anderen, den Abbau selbst so zu gestalten, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmte Körnungen, abschnittsweiser Abbau, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Es wird auch erläutert, dass die Darstellung von Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen keine Negativaussage des Inhalts beinhaltet, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen.

Obwohl der Änderungsbereich mit dem Betriebsstandort des Kieswerkes nicht in einem Vorranggebiet oder in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung liegt, ermöglicht das Kieswerk die volle Verwendung der Rohstoffe am gegebenen Standort. Es werden alle und nicht nur bestimmte Kieskörnungen verwendet. Im Zuge des Abbaufortschrittes im Umfeld des Betriebsstandortes wurden sukzessive Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt. An dem gegebenen Standort, der bereits seit den 70er Jahren ausgebeutet wird, wurde im Rahmen der zurückliegenden und der gegenwärtigen Genehmigungen stets dem naturschutzrechtlichen Gebot Rechnung getragen, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, sowie das Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering zu beeinträchtigen.

Somit können im Änderungsbereich die Anforderungen der Raumordnung an die Rohstoffgewinnung angemessen berücksichtigt werden.

4.1.2 Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021.



Abb. 3: Auszug Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021, Teil C, Hauptkarte der zeichnerischen Festlegungen, Land Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab).

Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

In der zeichnerischen Darstellung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 wird der Änderungsbereich in die Darstellung als ländlicher Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung einbezogen.

Dabei entspricht die Abgrenzung weiterhin dem Regionalplan in der Fortschreibung 1998. Es wird jedoch nicht die Formulierung „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ übernommen, sondern geändert in „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“. Dabei wird offenbar in den Vordergrund gestellt, dass die Gebiete zu entwickeln sind, anhand vorhandener Potentiale.

Textlich wird als Grundsatz der Raumordnung für die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung ausgeführt, dass sie Räume umfassen, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen (Ziffer 4.7.2, 1 G).

In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Sie sollen eine ausreichende touristische Bedeutung aufweisen (Ziffer 4.7.2, 2 Z, G).

Darüber hinaus sollen bei der Abgrenzung der Gebiete die naturräumlichen und die landschaftlichen Potentiale und die Naturparke berücksichtigt werden.

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll als Grundsatz der Raumordnung eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. [...] Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt

der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. (3 G).

Straße- und Schienenverkehr, Schifffahrt

Südlich des Änderungsbereiches und nördlich von Buchhorst wird innerhalb dieses Entwicklungsraumes außerdem der Trassenverlauf für den Neubau einer Bundesstraße (Ortsumgebung Lauenburg) dargestellt. Die Bahnstrecke Lübeck - Lüneburg wird als eingleisige, zu elektrifizierende Bahnstrecke dargestellt.

Der westlich nahegelegene Elbe-Lübeck-Kanal wird als Vorbehaltsgebiet Schifffahrt sowie außerdem als Biotopverbundachse – Landesebene dargestellt.

Gemäß der textlichen Festlegungen (4. 3, Absatz 7 G) sollen Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und die Schifffahrt verstärkt genutzt werden.

In den Vorbehaltsgebieten Schifffahrt soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs besonderes Gewicht beigemessen werden (4.3..3, Absatz 4 G).

Die See- und Binnenschifffahrt soll als kostengünstige und energieeffiziente Verkehrsträgerschaft insbesondere im Gütertransport über größere Entfernungen zu einer Entlastung von Straße und Schiene beitragen (Absatz 5 G).

Der Elbe-Lübeck-Kanal soll an den heutigen Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes angepasst und gemäß BVWP 2030 ausgebaut werden (Absatz 11 G). Gemäß der Begründung sind die Vorplanungen des Ausbaus des Elbe-Lübeck-Kanals angelaufen; eine Realisierung ist bis 2040 vorgesehen.

Rohstoffsicherung

Rohstoffsicherungsgebiete, mit Ausnahme von Gebieten für die Sedimententnahme für Küstenschutzmaßnahmen, werden im Landesentwicklungsplan nicht zeichnerisch festgelegt.

In Ziffer 4.6, Absatz 1 wird als Grundsatz der Raumordnung textlich ausgeführt, dass Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden sollen. Neben der vorsorgenden Sicherung der Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung kommt auch ihrer geordneten Aufsuchung eine besondere Bedeutung zu.

Rohstofflagerstätten sind unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abzuleiten. Gemäß 2 G sollen dabei die Ergebnisse der Landschaftsplanung sowie Kulturdenkmäler und deren Umgebung berücksichtigt werden. Bei der Abwägung sollen unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden.

Gemäß 3 G soll die Nutzung der oberflächennahen Rohstoffe beziehungsweise die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme sparsam erfolgen. Abbaubereiche sollen deshalb grundsätzlich vollständig abgebaut werden, sofern nicht ökologische oder wasserwirtschaftliche Anforderungen dagegensprechen.

Abbaumaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass über die notwendigen Eingriffe hinaus die natürlichen abiotischen und biotischen Faktoren so wenig wie möglich beansprucht und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglichst vermieden und, wo dieses nicht möglich ist, minimiert werden (4 G).

Nach Beendigung des Abbaus sollen die Flächen durch Maßnahmen zur Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung so hinterlassen werden, dass möglichst keine mit dem Abbau verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbleiben (4 G).

Gemäß Ziffer 4.6.1 „wird als Ziel der Raumordnung „1“ ausgeführt dass in den Regionalplänen Gebiete als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen sind, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen.

Über diese Gebiete hinausgehend sollen als Grundsatz der Raumordnung zur Vorsorge für den langfristigen Bedarf in den Regionalplänen weitere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe ausgewiesen werden (2 G).

In den Vorranggebieten sind als Ziel der Raumordnung die Lagerstätten für den Abbau langfristig zu sichern; sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind (3 Z).

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Festlegung eines Vorranges für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (*Red: in den Regionalplänen*) zu rechtfertigen ist, wenn aufgrund einer vorausgegangenen Bedarfsermittlung und einer besonderen Standortuntersuchung mit großer Wahrscheinlichkeit eine Realisierung des Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erwartet werden kann. Darüber hinaus muss mindestens eine Abstimmung mit der Landschaftsplanung stattgefunden haben.

Eine Überlagerung mehrerer Vorranggebiete oder von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Nutzung ist nur zulässig, soweit die festgelegten Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Natur und Umwelt – Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft

Der Landesentwicklungsplan stellt in der Hauptkarte in anderen Gebieten großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate (Ziffer 6.2.2, 1 G).

Im Umfeld des Änderungsbereiches wird kein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft zeichnerisch festgelegt. Entlang des Elbe-Lübeck-Kanals wird als Vorbehaltsfunktion eine Biotopverbundachse dargestellt.

In den Regionalplänen sind die Vorbehaltsräume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Im Einzelnen sind einzubeziehen und darzustellen:

- Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiet gemäß Kapitel 6.2.1 Absatz 1 dargestellt sind,
- NATURA 2000-Gebiete (soweit nicht Vorranggebiete für den Naturschutz),
- Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunkträume und Verbundachsen),
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig Holstein“ und
- Geotope (Ziffer 6.2.2, 2 Z) .

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können auch Flächen umfassen, die im Landesentwicklungsplan nicht als Vorbehaltsräume dargestellt sind oder derzeit unter einer Sondernutzung stehen.

Textlich wird als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass die naturraumtypischen Landschaften sowie die Kulturlandschaften beziehungsweise historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert geschützt und zur Regeneration und Stabilisierung des Naturhaushalts sowie zur Stärkung der Identität und Wirtschaftskraft entwickelt werden sollen (Ziffer 6.2, 3 G).

Weitere, den Änderungsbereich betreffende Ziele und Grundsätze werden nicht hergeleitet.

4.1.3 Neuaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III in Schleswig-Holstein

Im Rahmen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsbehörde) vom 26. Januar 2022 (IV 62 – UV – 4893/2022) werden alle Kreise, kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Ämter, Gemeinden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung der Regionalpläne für Schleswig-Holstein unterrichtet. Es wurden die entsprechenden Verfahren eingeleitet.

Planungsanlass ist das Erfordernis, die Regionalpläne gemäß § 5 Absatz 11 LaplaG zeitnah an den Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 anzupassen.

Der bisher vorliegende Regionalplan in der Fortschreibung 1998 ist insbesondere bezüglich der Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Solarenergie auf Freiflächen überholt bzw. gibt keine Ziele und Grundsätze vor. Auch weichen die Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im Rahmen des Landesentwicklungsplans 2021 von denen im Regionalplan 1998 ab.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Sie lagen über den Zeitraum von 10.07.2023 bis 9. November 2023 öffentlich aus. Gemäß § 3 Abs. 4 ROG gelten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt (§ 4 Abs. 1 ROG).

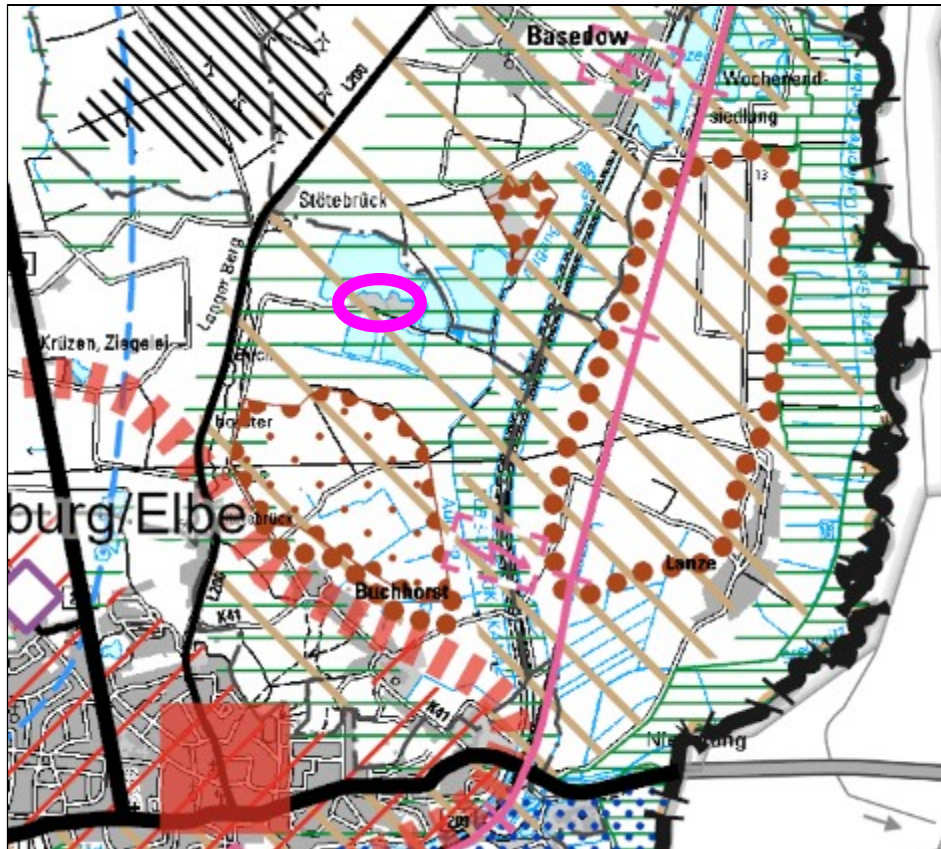


Abb. 4: Auszug Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein – Neuaufstellung 2023, Entwurf, Land Schleswig-Holstein Landesplanungsbehörde mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab).

Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung

In der zeichnerischen Festlegung des Entwurfes der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III, in welchem der Änderungsbereich nun liegt, wird der Änderungsbereich als Grundsatz der Raumordnung weiterhin in ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung einbezogen, nicht aber in einen Kernbereich für Erholung, der östlich des Elbe-Lübeck-Kanals ausgewiesen wird.

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten von Tourismus und Erholung angestrebt werden. Bei neuen touristischen Angeboten und Übernachtungsmöglichkeiten soll auf eine gute Integration in den Siedlungszusammenhang und in vorhandene Tourismus- und Erholungsstrukturen geachtet werden (Ziffer 7, 3 G).

Gemäß der Begründung zu 3 G umfassen die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung Gebiete, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. Der Regionalplan konkretisiert die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung des Landesentwicklungsplans 2021 als Entwicklungsgebiete.

Fachliche Grundlage stellt der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III dar.

Einbezogen in die Ausweisung der Entwicklungsgebiete wurden

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung,
- Naturparke und
- Landschaftsschutzgebiete.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung weisen eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild auf. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie verbinden den Schutz und die nachhaltige Nutzung einer Kulturlandschaft und können auch der Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen Voraussetzungen von besonderer Bedeutung für die Erholung. Landschaftsschutzgebiete haben in der Regel ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung. Die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung ergänzen die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und sollen zu einer nachhaltigen Erholungs- und Tourismusentwicklung im Binnenland beitragen. Das aktive Natur- und Landerleben soll dabei im Vordergrund stehen. Maßnahmen zur Erholungs- und Tourismusentwicklung können hier auch zur Stärkung der Daseinsvorsorge beitragen.

Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Außerdem wird der Änderungsbereich in ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft einbezogen, nicht jedoch in ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.

Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden (Ziffer 2.1, 2 G).

Fachliche Grundlage für die Festlegungen ist der Landschaftsrahmenplan 2020 für den Planungsraum III sowie die landesweite Biotopkartierung mit Stand 2021.

Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Südlich des Änderungsbereiches bzw. der Abgrabungsgewässer Buchhorst 2 und 3 wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, wie auch ein kleineres Gebiet nordöstlich des Abgrabungsgewässers Basedow 2.

Die Vorranggebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

In den Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Ziffer 2.6, 1 Z).

Gemäß der Begründung zu Ziffer 2.6, 1 Z und 2 G setzt die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen voraus und hat zur Folge, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

Entsprechend Ziffer 4.6.1, Absatz 1 LEP 2021 sind in der Karte Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder unmittelbar durchgeführt werden sollen.

Die Vereinbarkeit eines Rohstoffabbaus mit anderen Raum- und Umweltbelangen ist hier bereits auf der Ebene von Genehmigungsverfahren geprüft worden. Das Vorhaben ist entweder bereits genehmigt oder im fachrechtlich relevanten Verfahren ist eine Genehmigungsfähigkeit einer beantragten Fläche bereits erkennbar. Der Abgrenzung der Vorranggebiete wurde grundsätzlich der Flächenumgriff der Genehmigung beziehungsweise der absehbaren Genehmigung zu Grunde gelegt. Aus kartographischen Gründen können in der Karte des Regionalplans Vorranggebiete erst ab einer Größe von circa zehn Hektar dargestellt werden. Der Genehmigungsstatus von kleineren Flächen wird damit jedoch nicht in Frage gestellt. Vielmehr tragen auch diese Abbauflächen zur Rohstoffversorgung bei.

Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans ist nicht ausgeschlossen, dass auf kleinräumigen Teilflächen öffentliche Belange (zum Beispiel kleinteilige Wald- oder Biotopbereiche, Einzelhäuser) einem Abbau entgegenstehen.

Östlich des Elbe-Lübeck-Kanals wird ein großes Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt.

In den Vorbehaltsgebieten sollen die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden und sollen bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Ziffer 2.6, 2 G).

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe stellen relativ konfliktarme Bereiche im Hinblick auf einen Abbau dar und sollen gegenüber konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Sie sind als Rohstoffreserve anzusehen.

Gemäß der Begründung zu Ziffer 2.6, 1 Z und 2 G wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren der Bedarf an heimischem Sand und Kies durch die verstärkte Bautätigkeit weiter steigt. Der Anteil der geschätzten zukünftigen heimischen Jahresproduktion von rund 19,5 Millionen Tonnen landesweit liegt im Planungsraum III rein rechnerisch bei knapp 13,2 Millionen Tonnen pro Jahr. Die zeitliche Reichweite der Vorräte in den Vorranggebieten im Planungsraum III wird auf circa 15 Jahren geschätzt. Weitere Rohstoffmengen liegen in den Vorbehaltsgebieten. Das theoretische Rohstoffpotenzial an Sand und Kies in den ausgewählten bedeutsamen Vorbehaltsgebieten liegt bei rund 609 Millionen Tonnen. Eine vergleichbare Reichweitenberechnung kann hier aber aufgrund schwer abschätzbarer Umsetzungsvorbehalte nicht erfolgen. Insofern trägt der Regionalplan mit seinen Festlegungen zu einer langfristigen Rohstoffversorgung im Planungsraum III bei.

4.1.4 Abwägung zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung

Der Änderungsbereich liegt gemäß dem gültigen Landesentwicklungsplan in einem Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung als, der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung. Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Naturparks oder Landschaftsschutzgebietes. Er stellt einen Landschaftsausschnitt mit abwechslungsreichem Land-

schaftsbild dar, wozu auch die im Rahmen des Abbaugeschehens der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Abbaugewässer sowie deren Ufer- und Saumstrukturen beitragen (vgl. Kap. 4.1.1).

Aus dem Regionalplan 1998 wird in den Landesentwicklungsplan 2021 die Abgrenzung des den Änderungsbereich betreffenden Gebietes übernommen, jedoch nicht die vorherige Formulierung „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Nun wird offenbar in der Vordergrund gestellt, dass die Gebiete für Tourismus und Erholung zu entwickeln sind, anhand vorhandener Potentiale. Sie sind nicht bereits von „besonderer Bedeutung“.

Zu berücksichtigen ist, dass das im Änderungsbereich auf der Basis von zurückliegenden Planfeststellungsbeschlüssen betriebene Kieswerk bzw. die Recyclinganlage nur einen kleinen Teilbereich des umgebenden Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung einnimmt. Außerdem zu berücksichtigen ist, dass das Kieswerk mit der Recyclinganlage an dem Standort bereits seit den 70er Jahren betrieben wird und der Betrieb durch entsprechende Genehmigungen ständig fortgesetzt worden ist. Der Betriebsstandort prägte somit bereits vor Aufstellung des Regionalplans 1998 die Bestandssituation.

Im Textteil des Regionalplans 1998 wird erläutert, dass die Angebote für den Tourismus und die landschaftsgebundene Erholung sich auf wenige Räume konzentrieren, wobei die Intensität und die Art der Erholungsnutzung innerhalb des Gesamttraumes unterschiedlich sind. Dies trifft auf die Umgebung des Änderungsbereiches zu. Im dem Änderungsbereich und den umgebenden Abbaugebieten kommt bisher ein geringeres Potential für Tourismus und Erholungsnutzung zu. Höhere Potentiale konzentrieren sich auf den östlich verlaufenden Elbe-Lübeck-Kanal sowie die östlich davon liegende Stecknitz-Delvenau-Niederung an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern auch mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Der Betrieb des Recyclingplatzes im Änderungsbereich steht bereits seit Jahrzehnten im Zusammenhang mit der Ausbeutung oberflächennaher Rohstoffe bzw. dient deren Aufbereitung und Bereitstellung. Im Zuge des Abbaus sowie der Renaturierungsmaßnahmen sind die umliegenden Gewässer mit ihren inzwischen renaturierten Uferbereichen entstanden, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Der Standort ist durch umgesetzte Maßnahmen zur Verringerung und zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild gut in die umgebende Landschaft eingebunden ist.

Mit der Fortschreibung 2021 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein wird als wichtige Zielstellung aufgegriffen, dass Rohstofflagerstätten und -vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden sollen.

Für die Regionalpläne wird nun vorgegeben, dass Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe darzustellen sind. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen unter Abwägung mit konkurrierenden Flächenansprüchen aus den geologischen Potenzialflächen abgeleitet werden. Bei der Abwägung sollen unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden.

Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wird als Entwicklung aus dem Landesentwicklungsplans nun eine nordöstliche Teilfläche des Kiesabbaugebietes im Umfeld des Änderungsbereiches als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen sowie auch eine weitere südlich davon liegende Fläche. Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden festgelegt, wenn in den Gebieten genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder unmittelbar durchgeführt werden sollen. Dies ist nordöstlich des Änderungsbereiches der Fall.

Gemäß dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans entsprechen Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe regelmäßig den (noch in Aufstellung befindlichen) Zielen der Raumordnung.

Nach dem Entwurf 2023 des Regionalplans setzt die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eine Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen

voraus und hat zur Folge, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

Das genehmigte Abbauvorhaben im Bereich des nordöstlichen Vorranggebietes (Abtragungsgewässer Basedow 2) gehört zum dem Kiesabbauvorhaben, welches den Standort des Kieswerkes und die Recyclinganlage im Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung für die Aufbereitung und den Umschlag des oberflächennahen Rohstoffes (Kies) nutzt. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans trägt somit unmittelbar zur Umsetzung eines (in Aufstellung befindlichen) Ziels der Raumordnung bei. Auch für den Änderungsbereich kann somit die Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen getroffen werden, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

Somit hat der Kiesabbau Vorrang vor den Grundsätzen der Raumordnung „Entwicklungsgebiet für Tourismus“ und Erholung“ und „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“.

Zu berücksichtigen ist aktuell noch, dass das Ziel der Raumordnung im Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans als „Sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ der Abwägung zugänglich ist und noch nicht als verbindliches Ziel gilt. Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III hat zwar im Rahmen eines ersten Beteiligungsverfahrens bereits öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nun ausgewertet und die Planentwürfe überarbeitet bevor die Regionalpläne wirksam und somit ihre Ziele verbindlich werden.

Gemäß LEP, Ziffer 4.6.2, sollen bei der Abwägung unter ökologischen Aspekten auch die Transportwege minimiert werden und somit lokale beziehungsweise regionale Kreisläufe sichergestellt werden. Zu dem im Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung betriebenen Kieswerk sowie der Recyclinganlage steht in unmittelbarer Nähe eine Verladestelle am Elbe-Lübeck-Kanal zur Verfügung, um den Transport des gewonnenen Materials durch Binnenschiffe zu realisieren und somit ein aus ökologischen Gründen gegenüber dem Straßentransport zu bevorzugendes Transportmittel. Dies entspricht zudem dem Grundsatz der Raumordnung, wonach Möglichkeiten zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene und die Schifffahrt verstärkt genutzt werden sollen (LEP, Ziffer 4. 3, 7 G).

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Genehmigung des Vorhabens im Änderungsbereich bereits seit Jahrzehnten verlängert worden ist und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zum Natur-, Landschaft und Umweltschutz geplant worden sind, die erhebliche nachteilige Auswirkungen vermeiden bzw. vermieden haben (vgl. Teil II Umweltbericht).

Die Entwicklung des Gebietes für Tourismus und Erholung kann zudem dem Abbau und der Renaturierung in den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zeitlich nachfolgen so dass die Rohstoffausbeutung mit Tourismus und Erholung nicht im dauerhaften Konflikt steht.

4.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Neuaufstellung 2020

Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem als Schwerpunktbereich

Für den Änderungsbereich und seine Umgebung wird ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich dargestellt (vgl. Abb. 5, grüne Punkte).

Im Textteil des Landschaftsrahmenplans 2020, wird ausgeführt, dass die in Kapitel 4.1.1 formulierten Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als naturschutzfachliche Ziele anzusprechen sind. Es wird auch ausgeführt, dass eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen noch nicht stattgefunden hat. Somit wurde bei Formulierung der Zielstellung nicht berücksichtigt, dass in dem Bereich weitere Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe erteilt worden sind.

Es wird erläutert, dass diese Abwägung und die konkrete Festlegung der Biotopverbundflächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Aufgabe der Unterschützstel-

lung, der Managementpläne von Natura 2000-Gebieten, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben sind.

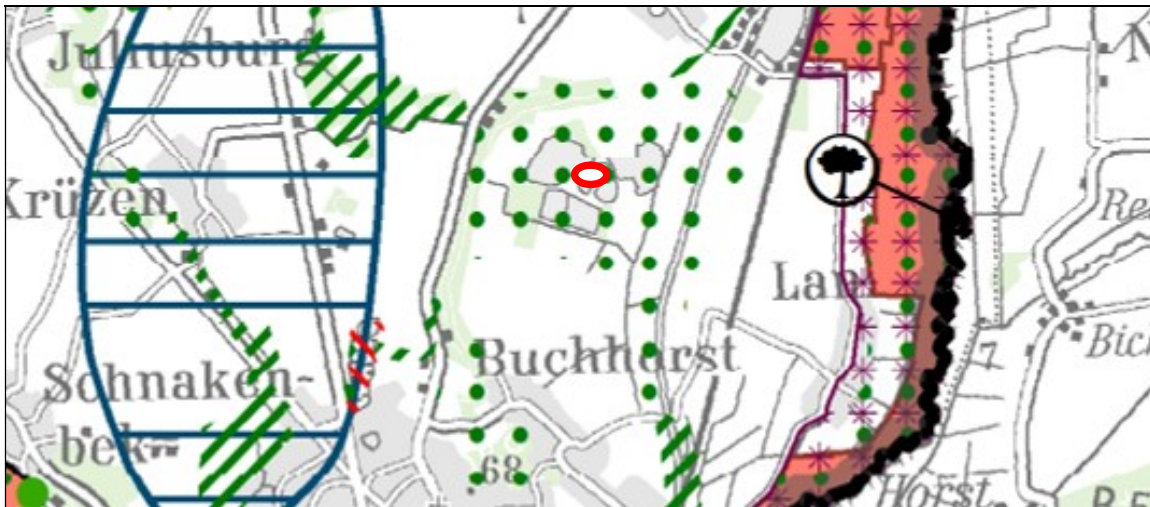



Abb. 5: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 1, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches 

Im Hinblick auf die Erhaltung von Lebensräumen sind im Planungsraum III, im Kreis Herzogtum Lauenburg folgende Gebiete bzw. Biotoptypen von besonderer Bedeutung:

- Rinnensysteme der letzten Eiszeit mit Seen, Mooren, Wäldern und Grünland einschließlich der Hangbereiche (beispielsweise Schaalseerinne, Stecknitz-Delvenau-Tal, Hellbachtal, Wakenitztal),
- Moorniederungen,
- Restbestände der Lauenburgischen Wärmeheide,
- naturnahe Wälder,
- Elbtal.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich eines solchen o.g. eiszeitlichen Rinnensystems westlich des Elbe-Lübeck-Kanals, der im Bereich eines weiträumigen sandigen Niederungsbereiches angelegt worden ist. Westlich des Änderungsbereiches steigt das Gelände im Bereich eines steilen, mit Wald bestockten Geländehanges zur L 200 um ca. 25 m an. Der Betrieb des Kieswerkes dient bzw. diente auf der Basis verschiedener ständig verlängerter Genehmigungen (vgl. Kap. 1) der Ausbeutung der in dem Niederungsgebiet abgelagerten Sande bzw. Kiese. Zwar wurden und werden angrenzend an den Änderungsbereich die anstehenden Sande weiterhin ausgebeutet. Der im westlichen Hangbereich ausgeprägte naturnahe Wald wird erhalten. In diesem Bereich werden keine Eingriffe geplant. Im Rahmen der durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen in Folge des Kiesabbaus wurden und werden die auch neu geschaffenen Uferbereiche von Abtragungsgewässern einer naturnahen Entwicklung zugeführt. Durch diese Maßnahmen kann die Entwicklung von Nahverbund-Biotopkomplexen durch den direkten räumlichen Kontakt verschiedener Biotoptypen erreicht werden. In diesem Zuge konnte bzw. kann somit den Anforderungen an den Aufbau eines Biotopverbundsystems Rechnung getragen werden.

Eingriffe über den Betriebsstandort hinaus in den angrenzenden Biotopkomplex sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

Außerdem wird ein Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (vgl. Abb. 6, rotbraune Schraffur).

Der Weiterbetrieb des Kieswerkes sowie der Recyclinganlage im Änderungsbereich, die an diesem Standort bereits seit Jahrzehnten bestehen, steht der Eignung der Umgebung für eine

Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet nicht grundsätzlich entgegen. Die Bewertung des gesamten Umgebungsbereiches als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, im Rahmen der Neuaufstellung 2020 wurde vorgenommen, obwohl der Betriebsstandort bereits seit Jahrzehnten bestand.

Sollte zukünftig eine Unterschutzstellung angestrebt werden, könnte der Betriebsstandort auch ausgespart werden. Zudem wird das Gebiet außerdem als Sonstiges Gebiet „oberflächen-naher Rohstoff“ ausgewiesen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich regional bereits Verknappungstendenzen zeigen, die zunehmend auf die schlechter werdenden Möglichkeiten der Bereitstellung und Erschließung neuer Abbauf Flächen infolge gesetzlicher Schutzregelungen für konkurrierende Belange ergeben (s. unten).

Eine Unterschutzstellung der Landschaft wäre erst nach Abbau der wirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und der Renaturierung der Landschaft möglich.

Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Der Änderungsbereich liegt außerdem im Bereich der Darstellung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Abb. 6, gelbe Dreiecke).

Im Kapitel 4.1.6 wird zu diesen Gebieten ausgeführt, dass sie Landschaftsteile umfassen, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen. In der Hauptkarte 2 Blatt 1 und Blatt 2 sind diejenigen Bereiche hervorgehoben, die eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen (vgl. Abb. 6, gelbe Dreiecke). Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit (zum Beispiel Moore, Heiden, Knicks, Flusstäler) Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

Die Erholungseignung der einzelnen Gebiete wird darüber hinaus durch die Lage zu den Siedlungsschwerpunkten und ihre Erreichbarkeit (zum Beispiel Bahn- und Busverbindungen einschließlich PKW-Parkplätze) verbessert. Hierzu tragen auch entsprechende Erholungseinrichtungen (beispielsweise Rastplätze, Bademöglichkeiten, Reit-, Rad- und Wanderwege) sowie kulturelle Sehenswürdigkeiten (beispielsweise Kulturdenkmäler, Museen, Tierparks) bei.

Der Anteil an Gebieten mit besonderer Erholungseignung ist im Planungsraum III aufgrund der natürlichen Gegebenheiten sehr hoch. Bei der Aufzählung der Gebiete wird der Bereich, in dem der Änderungsbereich liegt, nicht explizit aufgeführt. Es ist dem „Hamburg-Umland“ zuzurechnen.

Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III wird bezüglich des dargestellten Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung auf den Landschaftsrahmenplan als Grundlage verwiesen (vgl. Kap. 4.1.3).

In Kapitel 4.1 wird bereits ausgeführt, wie der Betriebsstandort sich auf die Erholungseignung auswirkt bzw. wie seine Auswirkung vermieden und gemindert wird.



Abb. 6: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lüneburg, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 2, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches

Sonstiges Gebiet „oberflächennaher Rohstoff“

In Karte 3 zum Landschaftsrahmenplan werden der Änderungsbereich und seine Umgebung als Sonstiges Gebiet „oberflächennaher Rohstoff“ dargestellt (vgl. Abb. 7, graue Schraffur).

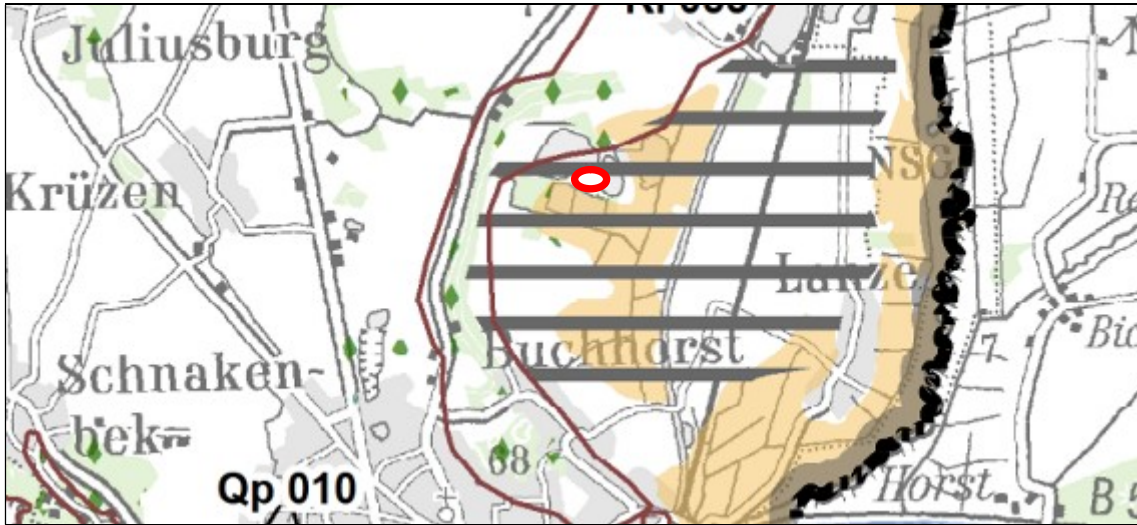



Abb. 7: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lüneburg, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Auszug aus Karte 3, Blatt 2 mit Lage des Änderungsbereiches 

Damit wird dem Gebiet die Nutzungsmöglichkeit zugewiesen, die an dem Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage im Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird bzw. weiterhin planungsrechtlich zugelassen werden soll.

In Kapitel 2.2.6 des Textteils wird ausgeführt, dass die heimischen Primärrohstoffe die wichtigsten Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft sind und somit auch von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette.

Es wird dargelegt, dass sich regional bereits Verknappungstendenzen zeigen, die zunehmend auf die schlechter werdenden Möglichkeiten der Bereitstellung und Erschließung neuer Abbaufächen infolge gesetzlicher Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind. Die Sicherung der Nutzungsfähigkeit oberflächennaher Primärrohstoffe stellt daher insbesondere ein Problem der Kollision unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum dar und ist somit eine landesplanerische Aufgabe.

Vor dem Hintergrund der Endlichkeit auch dieser geogenen Ressourcen muss eine sparsame Verwendung der mineralischen Rohstoffe erfolgen und weiterhin auch soweit wie möglich auf Recyclingprodukte als Ersatz zurückgegriffen werden.

Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit von Rohstoffen ist wegen ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft (die öffentliche Hand ist der größte Verbraucher von Sand und Kies) von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Rohstoffsicherung ist ein wichtiger Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt wird und die Gewinnung vor Ort bzw. aus verbrauchernahen Lagerstätten sowie die dadurch gewährleisteten kurzen Transportwege geringere Umweltbelastungen und angemessene Preise für den privaten und öffentlichen Bedarf garantieren.

Das Rohstoffvorkommen im Änderungsbereich wird nicht als Lagerstätte bezeichnet. Als solche werden in der Fachplanung solche Gebiete bewertet, die hochwertige Rohstoffe enthalten und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis dienen.

Im Bereich des Kieswerkes Buchhorst wird jedoch durch die vollständige Ausbeutung eines Rohstoffvorkommens den Anforderungen der Raumordnung Rechnung getragen (vgl. auch Kap. 4.1.2 bis 4.1.4).

Im Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans wird die Bedeutung der Rohstoffvorkommen im Umfeld des Änderungsbereiches als Vorranggebiete ausgewiesen und somit dem Abbau der Vorrang von anderen Nutzungsinteressen eingeräumt (vgl. Kap. 4.1.3).

Die Vorkommen können sowohl die Rohstoffnachfrage vor Ort als auch in den Metropolen durch unmittelbare Anbindung an eine Verladestelle am Elbe-Lübeck-Kanal mit Gewährleistung eines ökologisch nachhaltigen Transportweges bedient werden.

Im Änderungsbereich werden außerdem mineralische Baustoffe recycelt und zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht nicht nur eine sparsame Verwendung der mineralischen Rohstoffe, sondern auch eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und ökologischen Nachhaltigkeit des Betriebsstandortes, indem Leerfahrten im Rahmen des Transportes möglichst vermieden werden (Abtransport von Kies, Antransport von Recyclingmaterial).

Die Bedeutung des Änderungsbereiches für die Daseinsvorsorge (s.o.) mit besonders bevorzugten Transportmöglichkeiten (über den Wasserweg) ist den Zielstellungen zur Unterschüttelung und Erholungseignung gegenüberzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits seit Jahrzehnten der Erholungsnutzung gegenüber verträglich, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gewirtschaftet wird.

4.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im Rahmen des wirksamen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1985 wird der Betriebsstandort des Kieswerkes und der Recyclinganlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ dargestellt, nördlich angrenzend eine Wasserfläche (vgl. Abb. 8). Das Gebiet wird außerdem als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt.

Im Erläuterungsbericht wird auf die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ nicht eingegangen. In Kapitel XI. „Abgrabungsfläche (Kies)“ wird auf die im Jahr 1985 nördlich des Gemeindegebietes von Buchhorst liegenden Kiesausbeutegebiete mit einer Gesamteingriffsfläche von ca. 50 ha eingegangen, von denen ca. 6,5 ha bereits rekultiviert waren. Es wird weiter ausgeführt, dass von der Kiesausbeutefläche 28 ha noch landwirtschaftlich genutzt wurden. Es wird darauf eingegangen, dass für die 1985 im Abbau befindlichen und die zum Abbau vorgesehenen Flächen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird.

Im Erläuterungsbericht wird weiter ausgeführt:

„Nach Fertigstellung der Wasserfläche durch den Kiesnaßabbau sowie der Vollendung der Rekultivierung des Eingriffsbereiches sind folgende Nutzungskombinationen vorgesehen.

Die entstandene Wasserfläche soll hauptsächlich als Ökosystem genutzt werden, das Aufgaben für den Landschaftsschutz und Landschaftshaushalt übernimmt und entsprechend gestaltet wird.

Vorgesehen sind:

- Wasservogelbiotop
- Wattvogelbiotop
- Steiluferbiotop
- Saumgehölzbiotop

Die jeweils mit Röhrichtzonen ausgebildet werden und als Ruhezone bzw. als absolute Ruhezone entwickelt werden.

Diese Biotopvielfalt wird die Qualität des umliegenden Landschaftsschutzgebietes "Hohes Elbufer" steigern. Die Angelsportnutzung sollte aussch. auf die östlichen bereits rekultivierten Teiche begrenzt werden.

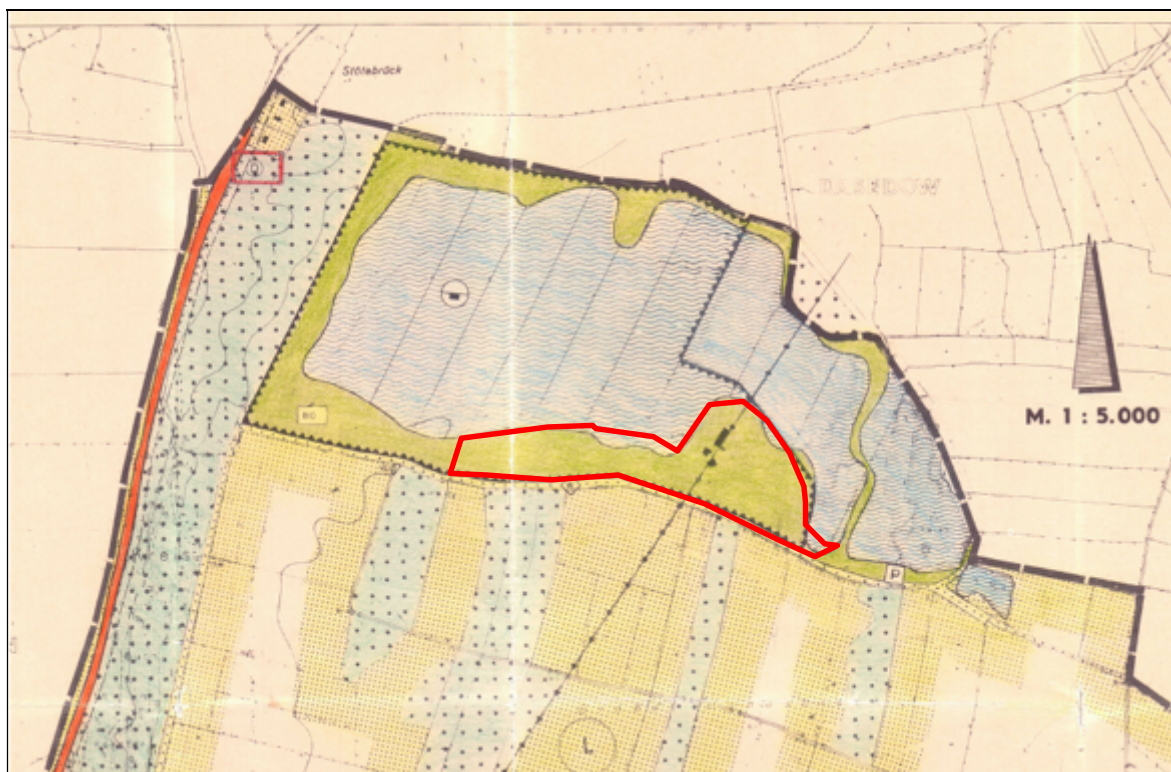
Der südlich an diesem Gebiet vorbeiführende Wanderweg sollte um diesen Bereich herumgeführt werden, wobei eine unmittelbare Führung des Weges an die Wasseroberfläche vermieden werden sollte.“

Aus dem Erläuterungsbericht wird ersichtlich, dass bei Aufstellung des Flächennutzungsplans 1985 der Kiesabbau bereits erfolgte bzw. auch dessen Erweiterung geplant war.

Obwohl im Rahmen des wirksamen Flächennutzungsplans das Betriebsgelände des Kieswerks Buchhorst mit Brech- und Klassifizierungsanlage keine Erwähnung findet, wurde es auf Basis der bereits 1979 erteilten Genehmigung bereits betrieben und ist somit als Bestandsituation anzunehmen.

Seitdem wurde die Genehmigungsgrundlage für die Brech- und Klassifizierungsanlage am Standort des Kieswerks Buchhorst im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 2012 sowie deren Verlängerung im Juni 2022 bis Ende 2023 geschaffen (vgl. Kap. 4.4 und Unterkapitel).

Bisher galt das sich im Außenbereich befindliche Betriebsgelände als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB.







| ZEICHENERKLÄRUNG | |
|---|---------------------------------------|
|  | Grünflächen § 5(2)5 BBauG |
|  | Biotop |
|  | Wasserflächen § 5(2)7 BBauG |
|  | Flächen für Abgrabungen § 5(2)8 BBauG |

Abb. 8: Auszug Planzeichnung Flächennutzungsplan Gemeinde Buchhorst 1985, (mit Markierung der Lage des Änderungsbereiches, ohne Maßstab)

4.4 Planfeststellungen und Genehmigungen

4.4.1 Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979

Die Brech- und Klassifizierungsanlage war mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigt worden, bereits mit der Maßgabe, dass untergeordnete Mengen bis maximal 30% des zu brechenden, zu klassifizierenden, nichtnatürlichen Materials extern angeliefert werden können.

Somit stellte sie 1985, als der wirksame Flächennutzungsplan in Kraft trat, bereits die zulässige Bestandssituation dar.

4.4.2 Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1987 mit Ergänzung vom 17.08.1992

Die Nassauskiesung im Bereich des „Abtragungsgewässers Buchhorst 1“, welches nördlich an den Änderungsbereich angrenzt, findet auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1987 statt (Ergänzung am 17.08.1992).

4.4.3 Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002, Az.: 442 39 41/0190

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002, Az.: 442 39 41/0190, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Hztm. Lauenburg als Planfeststellungsbehörde, wurde der räumliche Geltungsbereich der Nassauskiesung verändert. Die Rekultivierungsabschnitte im Bereich des „Abtragungsgewässers Buchhorst 1“ wurden neu festgelegt. Es wurden zudem externe Kompensationsflächen in Höhe von 30,3 ha festgelegt. Der Kiesabbau wurde bis zum 31.12.2006 befristet.

Weiterhin erfolgte mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 die „Einbeziehung der mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigten Brech- und Klassifizierungsanlage, deren Standort sich im Änderungsbereich befindet, mit der Maßgabe, dass untergeordnete Mengen bis maximal 30% des zu brechenden, zu klassifizierenden, nichtnatürlichen Materials extern angeliefert werden können.

In einer Nebenbestimmung wurden die extern angelieferten Abfallarten bestimmt:

| <u>Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallart</u> |
|------------------------|------------------------------------|
| 31409 | Bauschutt (Nichtbaustellenabfälle) |
| 31410 | Straßenaufbruch |

| <u>EAK-Abfallschlüssel</u> | <u>Abfallart</u> |
|----------------------------|---------------------|
| 170101 | Beton |
| 170102 | Ziegel |
| 170103 | Fliesen und Keramik |
| 170302 | Asphalt, teerfrei |

4.4.4 Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 der Unteren Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde ist die Herstellung der Abtragungsgewässer „Basedow 1“ und „Basedow 2“ durch Nass-Auskiesung genehmigt worden.

Die Nass-Auskiesung, die Nutzung des Betriebsgeländes mit der der Brecher- und Klassifizierungsanlage sowie die Nutzung des erforderlichen zeitweiligen Betriebsweges zum Abtragungsgewässer „Basedow 2“ wurden bis zum 31.12.2020 befristet.

4.4.5 BImSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019

Die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst wurde bisher auf der Grundlage der Genehmigung des LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben.

4.4.6 Verlängerung der Befristung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009

Am 15.06.2022 ist die Befristung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 zur Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst verlängert worden bis zum 31.12.2028. Dabei wird u.a. bestimmt, dass „der vollständige Rückbau und die Entfernung aller Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich des Recyclingplatzes mit Brecheranlage und Materiallager aus dem Gelände, Rückbau der Zufahrten und Wege [...] bis zum 30.06.2030 abzuschließen“ sind.

4.4.7 Verlängerung der BImSchG-Genehmigung vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019

Am 16.06.2022 war vom LLUR die BImSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019 nochmals bis 31.12.2023 verlängert worden mit der Begründung, dass das Amt Lüttau von einer 2-jährigen Dauer des Verfahrens zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bis Ende 2023 ausgeht.

5 Darstellungen im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Darstellung

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buchhorst wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kieswerk/Recyclinganlage“ dargestellt.

Die zur Verringerung sowie zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft bereits erbrachten randlichen Anpflanzungen sowie mittels Sukzession entwickelten Gehölzbestände werden im Rahmen der 5. Änderung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Eingrünung Betriebsstandort“ dargestellt.

5.2 Begründung der Darstellungen

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebsstandortes des Kieswerkes Buchhorst hat das Landesamt für Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) festgestellt „dass sich das Betriebsgelände im Außenbereich befindet und die beantragte Anlage als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB eingestuft wird“ (vgl. Kap. 1).

Das Landesamt kommt jedoch zu dem Schluss, dass es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“, die Recyclinganlage betreffend, nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Dieses Vorhaben kann nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es könne jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr 1985 entgegensteht. Der Flächennutzungsplan ist somit zu ändern.

Die Gemeinde Buchhorst hat am 18.11.2021 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Kieswerk/Recyclinganlage" gefasst.

Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird das bereits seit Jahrzehnten bestehende und genehmigte Betriebsgelände des Kieswerkes Buchhorst einbezogen, welches eine Fraktionierungsanlage sowie eine Waage mit zugehörigem Betriebscontainer umfasst

sowie eine Maschinenhalle und eine Betriebsleiterwohnung. Auf der Fläche wird außerdem die genehmigte Brechanlage betrieben. Die Recyclinganlage wurde als „Brech- und Klassifizierungs-Anlage“ genehmigt (vgl. Kap. 1). Sie wird bisher auf der Grundlage der Genehmigung des LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben.

Zudem findet die Zwischenlagerung der verschiedenen Kiesfraktionen sowie der für das Recycling zugelassenen Materialien (Beton- und Ziegelaufbruch, vgl. auch Kap. 1) statt.

Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kieswerk/ Recyclinganlage“ dargestellt.

Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan 1985 lag bereits 1985 im Umfeld sowie im Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung ein Kiesabbaugebiet. Das Gebiet wird auch entsprechend als „Fläche für Abgrabungen“ dargestellt. Die Darstellung als Grünfläche „Biotop“ betraf bereits die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.3).

Solche sind inzwischen randlich bereits umgesetzt worden und werden auch entsprechend in die Darstellung der 5. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

Im Erläuterungsbericht zum wirksamen Flächennutzungsplan wurde auch bereits auf das Planfeststellungsverfahren eingegangen, welches dann mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1987 abgeschlossen wurde und die Nass-Auskiesung im Bereich des „Abgrabungsgewässers Buchhorst 1“ im Bereich der Flurstücke 1 bis 10, 11/1,11/4 und 12 der Flur 2 in der Gemarkung Buchhorst regelte. Dieser Planfeststellungsbeschluss erfuhr eine Ergänzung am 17.08.1992.

Daraufhin wurden die Genehmigungen für den Kiesabbau bis in die heutige Zeit stetig verlängert bzw. räumlich erweitert (vgl. Kap. 1.).

Wie im Kapitel 1 bereits ausgeführt, erfolgte mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 die „Einbeziehung der mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigten Brech- und Klassifizierungsanlage mit der Maßgabe, dass untergeordnete Mengen bis maximal 30% des zu brechenden, zu klassifizierenden, nichtnatürlichen Materials extern angeliefert werden können“.

Somit war die Brech- und Klassifizierungsanlage offensichtlich bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des bisher wirksamen Flächennutzungsplans 1985 genehmigt und wurde betrieben. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans wurde darauf jedoch 1985 nicht eingegangen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der nun vorgenommenen Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kieswerk/Recyclinganlage“ bereits der zulässigen Nutzung entspricht. Auch der Ausgleich der Eingriffe in die Umweltbelange wurde im Rahmen von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits erbracht (vgl. Teil II Umweltbericht).

6 Weitere Angaben

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Recyclinganlage mit ihren Funktionsbereichen Eingangsbereich, Arbeitsbereich, Behandlungsbereich, Lagerbereich wird durch die seit Jahrzehnten praktizierte Ver- und Entsorgung in der Unterhaltung und dem Betrieb des Kieswerkes einschließlich der Platz-Aufsicht betrieben und unterhalten. Das Personal der zeitweilig auf der Recycling-Anlage betriebenen Mobilien Brecheranlage nutzt die vorhandenen Sozialräume des Kieswerks.

12.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über einen Anschluss an die L 200, die westlich des Änderungsbereiches verläuft sowie über das Straßenflurstück 56 der Flur 2 in der Ge-

markung Buchhorst mit der Straßenbezeichnung „Großes Hundsbrook/Am Langen Berg“ in Anbindung an die Dorfstraße im Nordwestlich von Buchhorst.

12.3 Städtebauliche Werte

| Plangebiet | | |
|--|-------------------|--------------|
| Sonderbaufläche „Kieswerk/Recyclinganlage“ | ca. 3,5 ha | 76 % |
| Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung Betriebsstandort“ | ca. 1,1 ha | 24 % |
| Summe | ca. 4,6 ha | 100 % |



Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst wird auf der Grundlage der Genehmigung des LLUR S-H vom 04.11.2012, Az.: 732-580.40-71/53-019, betrieben. Aufgrund des Antrages der Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH vom 23.12.2020, diese Genehmigung zu verlängern, hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (LLUR) mit Schreiben vom 06.10.2021 (Az.: LLUR732-53019900001) das Ergebnis seiner Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit mitgeteilt und gefordert, für den Standort des Kieswerkes Buchhorst die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Brech- bzw. Recycling-Anlage zu schaffen.

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit stellte das LLUR fest „dass sich das Betriebsgelände im Außenbereich befindet und die beantragte Anlage als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Absatz 2 BauGB eingestuft wird“.

Das Landesamt kommt zu dem Schluss, dass es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“ nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinn des § 35 BauGB handelt, sondern um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr 1985 entgegensteht. Der Flächennutzungsplan ist somit zu ändern.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung

Im Folgenden werden aus einschlägigen Fachgesetzen Ziele des Umweltschutzes abgeleitet und deren Umsetzung im Rahmen der Planung dargelegt. Es werden nur die für die vorliegende Planung relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Das EAG Bau aus dem Jahre 2004 diene der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ sowie der „Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme“. Folge der Änderung des Baugesetzbuchs war insbesondere die Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung und damit eine grundlegende Änderung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne.

Die Ziele des Umweltschutzes werden insbesondere in den §§ 1 (5 und 6) sowie 1a des BauGB abgeleitet.

Gem. § 1 (5) BauGB wird angestrebt, dass die städtebauliche Entwicklung dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht wird. Hier heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Der Mensch, seine Sicherheit und seine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfahren gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB besondere Berücksichtigung. Nach Nr. 5 ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Gemäß Nr. 7 sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

§ 1 a BauGB fordert ergänzend den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden: „Dabei sind ... Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Diese Grundsätze und Ziele des Baugesetzbuches werden der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz erhält durch die TA Lärm ein wesentliches Umsetzungsinstrument. Diese technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm stellt eine Verwaltungsvorschrift dar, nach der schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu beurteilen sind.

Der Immissionsschutz wird bei der Planung berücksichtigt.

Schutzbedürftige Nutzungen gem. § 50 des BImSchG befinden sich in angemessenen Abständen zum Änderungsbereich der 5. Flächennutzungsplanänderung.

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden Auflagen zum Immissionsschutz verbindlich vorgegeben.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Aus dem Bundesbodenschutzgesetz sind Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Bodenschutzes abzuleiten. Es wird ergänzt durch die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Das BBodSchG verfolgt das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut „Boden“ wird im Umweltbericht berücksichtigt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAGBau) wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Umweltprüfung einbezogen. Sie erfahren durch das BNatSchG ihre Konkretisierung: Eingriffsregelung, biologische Vielfalt/NATURA 2000, Besonderer Artenschutz. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege inklusive dem Besonderen Artenschutz werden in den nachfolgenden Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes dargelegt. Mittels der Durchführung der Umweltprüfung wird die vorliegende Planung den Anforderungen des BNatSchG gerecht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im WHG werden unter anderem auch Regelungen zur Bewirtschaftung des Grundwassers getroffen, um das Grundwasser zu schützen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird § 6 (2) WHG berücksichtigt, wonach Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben sollen. Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Auch § 49 zu Erdaufschlüssen betrifft die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mittelbar, indem im Rahmen der Nassauskiesung Arbeiten so tief in den Boden eindringen, dass das Grundwasser angeschnitten wird.

Im Rahmen des Vorhabens, welches durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans abgesichert werden soll, sind die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG zu berücksichtigen.

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden verbindliche Auflagen zum Wasserrecht gegeben.

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des europäischen Rechts und der in Deutschland ratifizierten internationalen und europäischen Übereinkommen zum Schutz des materiellen kulturellen Erbes berücksichtigt, die gemäß § 1 des Denkmalschutzgesetzes in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen sind.

Gem. Nach § 3 sind die Denkmalschutzbehörden und der oder die Welterbebeauftragte Träger öffentlicher Belange. Sie sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, so frühzeitig zu beteiligen, dass die Denkmalschutzbelange sowie die Belange der Welterbestätten, ihrer Pufferzonen und ihrer wesentlichen Sichtachsen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Denkmale sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden können. Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten.

Schutz von unbeweglichen Kulturdenkmalen

1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Umsetzung bei der Planung

Die übergeordneten Planungen, wie der Regionalplan, der Landesentwicklungsplan sowie der Landschaftsrahmenplan, stellen einschlägige Fachpläne dar.

Deren Berücksichtigung bei der Planung wird in den Kapiteln 4.1 und 4.2 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung dargelegt, auf welche hiermit verwiesen wird. Die Planung ist mit den Vorgaben aus der übergeordneten Raumordnung und dem Landschaftsrahmenplans vereinbar.

2 Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Bestandssituation bzw. das Basisszenario ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1985 herzuleiten.

Demnach wird der Änderungsbereich als Grünfläche „Biotop“ sowie außerdem als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Das nördlich angrenzende Gewässer wird als Wasserfläche dargestellt.

Im Erläuterungsbericht wird auf die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotop“ nicht eingegangen.

In Kapitel XI. „Abgrabungsfläche (Kies)“ wird auf die im Jahr 1885 nördlich des Gemeindegebietes von Buchhorst liegenden Kiesausbeutegebiete mit einer Gesamteingriffsfläche von ca. 50 ha eingegangen, von denen ca. 6,5 ha bereits rekultiviert waren. Es wird weiter ausgeführt, dass von der Kiesausbeutefläche 28 ha noch landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf eingegangen, dass für die 1985 im Abbau befindlichen und die zum Abbau vorgesehenen Flächen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird.

Im Erläuterungsbericht aus dem Jahr 1985 wird weiter ausgeführt:

„Nach Fertigstellung der Wasserfläche durch den Kiesnaßabbau sowie der Vollendung der Rekultivierung des Eingriffsbereiches sind folgende Nutzungskombinationen vorgesehen.

Die entstandene Wasserfläche soll hauptsächlich als Ökosystem genutzt werden, das Aufgaben für den Landschaftsschutz und Landschaftshaushalt übernimmt und entsprechend gestaltet wird.

Vorgesehen sind:

- Wasservogelbiotop
- Wattvogelbiotop
- Steiluferbiotop
- Saumgehölzbiotop.

Die Darstellung als Grünfläche „Biotop“ bezieht sich somit offenbar auf die im Rahmen des bereits erwähnten Planfeststellungsverfahrens zu konkretisierenden Renaturierungsmaßnahmen, welche nach Abschluss der mit dem Kiesabbau verbundenen Nutzungen umzusetzen sind.

Nach Angabe in der Anlage „Betriebsgelände Buchhorst“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Stand 12.02.2003, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008 (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002) wird ausgeführt:

„Das Betriebsgelände wird bereits seit über 30 Jahren (das Kieswerk wurde 1970 eingerichtet) im Rahmen früherer Nassabgrabungen genutzt. Hier erfolgt die Reinigung und Klassifizierung des gewonnenen Materials sowie die marktgerechte Aufbereitung und Lagervorhaltung der einzelnen Kornfraktionen. Darüber hinaus wird auf dem Gelände eine Brecheranlage betrieben. Als bauliche Anlagen sind ein Bürocontainer, ein Sozialgebäude, eine Werkstatthalle, ein Wohngebäude und eine Blockhütte auf dem Gelände vorhanden.“

Die Anlage war auch bereits mit dem Genehmigungsbescheid vom 06.04.1979 genehmigt worden (vgl. Kap. 1 der Begründung).

Da die Anlage bereits seit ca. 50 Jahren zu der im Flächennutzungsplan 1985 dargestellten Fläche für Abgrabungen als Betriebsbestandteil gehört, ist sie als Bestandssituation anzunehmen.

2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Biotoptypen

Die Biotoptypen werden gemäß der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (Stand April 2023) gemäß der heranzuziehenden Bestandssituation zugewiesen (LfU, 2023).

Dem Änderungsbereich können die Biotoptypen Sonstige Lagerfläche sowie Sonstiger Bebauung im Außenbereich (SLy/SDy) zugewiesen werden.

Auf der Karte 4 „Biotop- und Nutzungstypen/Vegetationsstruktur“ zur Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) Kiesabbau Basedow (Dierking 2003) wird dem Änderungsbereich der Biotoptyp Slg Gewerbegebiete/Gewerbebetrieb (Betriebsgelände Kieswerk) zugewiesen.

In Anlage „Betriebsgelände Buchhorst“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008 (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002), wird auch ausgeführt, dass in einem Uferstreifen randlich zum Betriebsgelände bereits eine natürliche Entwicklung mit Weiden- und Erlengebüsch sowie mit Röhrichten eingesetzt hat. Dies entspricht noch der heutigen Bestandssituation.

Den uferbegleitenden Gehölzstreifen, die als Bestandssituation mit anzunehmen sind, werden die Biotoptypen Linearer Ufergehölzsaum aus Schwarzerle (und Esche) bzw. Linearer Ufergehölzsaum aus Weide (HUE/HUw) zugewiesen. Auch Röhrichte sind demnach vorhanden.

Tiere/Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Im Gegensatz zur Betrachtung der Bestandssituation im Rahmen der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung, wo der wirksame Bauleitplan und dessen Darstellung als Bestandssituation heranzuziehen ist, werden potentielle Verstöße gegen das Artenschutzrecht (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) erst bei Umsetzung der zulässigen Vorhaben im Geltungsbereich von Bauleitplänen ausgelöst. Die aktuelle Bestandssituation ist heranzuziehen, zumal im Jahr 1985 die rechtlichen Grundlagen für die die Bestimmungen des Europäischen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG noch nicht vorlagen.

Brutvogelarten

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 (Büro Mehring, 22.07.2021) wurden im Untersuchungsgebiet, welches über den Änderungsbereich nach Westen entlang des Weges etwas hinausgeht, insgesamt 26 verschiedenen Vogelarten ermittelt werden. Dabei handelt es sich bei 17 Arten um Brutvögel und bei 9 Arten um Nahrungsgäste und Gastvögel.

Bei dem überwiegenden Anteil der im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um typische Bewohner von Hecken und anderen Gehölzstrukturen. Mit Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Bachstelze und Feldsperling kommen zudem typische Vogelarten der Siedlungen bzw. Siedlungsränder vor. Für 4 Paare des Feldsperlings gelang der Brutnachweise an einem der Bestandsgebäude auf dem Betriebsgelände im Änderungsbereich. An einem anderen Bestandsgebäude konnte eine Rauchschwalbenbrut ermittelt werden.

Ein Paar Hausrotschwänze brütete wahrscheinlich auf der Kieswaschanlage, was jedoch auf Grund der eingeschränkten Erreichbarkeit der oberen Bereiche der Anlage nicht abgesichert werden konnte. Somit werden auch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände als Brutstandorte angenommen. Die Vogelarten haben sich an den vorhandenen Störgrad gewöhnt. Der Teichrohrsänger als charakteristischer Brutvogel der Gewässerufer wurde ausschließlich westlich angrenzend an den Änderungsbereich angetroffen, da nur in diesem Bereich der Schilfsaum entsprechend den Bedürfnissen der Art ausgeprägt ist.

Als ein weiterer Nahrungsgast konnte der Grünspecht festgestellt werden. Weitere Vogelarten konnten auf dem nördlichen Abbaugewässer „Buchhorst 1“ festgestellt werden. Dabei handelte es sich um Kormorane, Haubentaucher, Graugänse und Kanadagänse. Für letztere Arten sind auch Brutvorkommen entlang der Ufer des Änderungsbereiches potenziell möglich.

Über dem Untersuchungsgebiet und dem Abbaugewässer konnten außerdem regelmäßig jagende Uferschwalben beobachtet werden.

Amphibien

Im Frühjahr 2022 wurde über den Änderungsbereich hinausgehend, die Abgrabungsgewässer Buchhorst1 im Norden sowie Buchhorst 2 und 3 im Süden einbeziehend, eine Amphibienuntersuchung durchgeführt (Büro Mehring, 12.02.2022).

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Betriebsgelände mit den vorhandenen Betriebsgebäuden und den technischen Anlagen zur Waschung und Klassifizierung von Nasskies, sowie den durch die Auflandung des gewaschenen Nasskieses entstandenen Bereich westlich der Betriebsanlagen und die umliegenden Abgrabungsgewässer.

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung konnten mit Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch vier Amphibienarten festgestellt werden. Bis auf den Grasfrosch gelten sämtliche festgestellte Amphibienarten aktuell landes- und bundesweit als ungefährdet.

Es ist davon auszugehen, dass von dem hohen Fischbestand (s.u. insbesondere Karpfen) erhebliche nachteilige Auswirkungen insbesondere auf Vorkommen des Teichmolches ausgehen, da von diesen Eier und Larven der Teichmolche gefressen werden. Eine dauerhafte Koexistenz ist langfristig nur sehr eingeschränkt und unter bestimmten Bedingungen möglich (dichte Verlandungszonen oder Makrophytenbestände). Im Gegensatz zu den anderen Amphibienarten ist eine Koexistenz zwischen Erdkröten und Fischen langfristig auch an strukturarmen Gewässern gut möglich.

Fische

Zuzüglich zu den in Rahmen der durchgeführten Untersuchung festgestellten Amphibienarten, konnten insgesamt sechs Fischarten festgestellt werden (Moderlieschen, Rotaugen, Dreistachelige Stichlinge, Europäischer Hecht, Karpfen, Flussbarsch).

Libellen

Im Rahmen der Untersuchungen wurden fünf Libellenarten nachgewiesen (regelmäßig Kleinlibellen Hufeisen-Azurjungfer, sehr häufig Großen Pechlibelle, einzelne Exemplare der Großen Königlibelle und der Gemeinen Keiljungfer, in höherer Anzahl Plattbauch).

2.2 Fläche und Boden

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. ca. 4,6 ha, welche im Basisszenario, dem wirksamen Flächennutzungsplan 1985 auch als Fläche für Abgrabungen dagestellt ist sowie auf Basis der Genehmigung aus dem Jahr 1979 bereits als Betriebsstandort des Kieswerkes Buchhorst genutzt wurde.

Heute ist nicht mehr genau nachvollziehbar, wie die Grenze zwischen Betriebsgelände und Abbaugewässer im Jahr 1985 verlief. Sie hat sich in der Zwischenzeit mehrfach verändert.

Gemäß Anlage „Betriebsgelände Buchhorst“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008 (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002) war bereits ein Teil des Betriebsgeländes asphaltiert oder mit Pflaster befestigt. Die Aufbereitungs-, Lager- und Recyclingflächen waren durch Befahren mit LKW und Radladern verdichtet.

Außerdem waren bereits bauliche Anlagen vorhanden (Bürocontainer, Sozialgebäude, Werkstatthalle, Wohngebäude und einer Blockhütte).

Gemäß der Karte 2 „Geologie und Boden“ zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Kiesabbau Basedow (Dierking 2003) stehen im Änderungsbereich glazifuiatile Ablagerungen (Sander) der Weichsel-Kaltzeit an. Es hat sich weit überwiegend der Bodentyp podsolierte Braunerde aus Sand über schluffigem bis kiesigem Sand gebildet, im Westen Braunerde, vergleyt aus schluffigem bis kiesigem Sand (jeweils 0,3 – 0,8 m Mächtigkeit) über Sand (kiesig). Aufgrund der bereits stattfindenden Nutzung, ist davon auszugehen, dass die Bodenprofile bereits seit Jahrzehnten verändert und gestört sind. So ist davon auszugehen, dass der Oberboden abgetragen worden ist und wo dies nicht erfolgte vermutlich stark verdichtet.

2.3 Wasser

Im Basisszenario grenzt an den Änderungsbereich im Norden bis Osten das heutige Abgrabungsgewässer Buchhorst 1 (östlich abgegrenzter Angelteich) unmittelbar an.

Nach Angabe im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008 (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002) weisen die bestehenden großen Abgrabungsseen, von denen 1985, nur das Abgrabungsgewässer Buchhorst 1 vorhanden war, Wassertiefen von ca. 10 m auf.

In dem LBP wird weiter ausgeführt, dass bei Analyse der Wasserqualität der bestehenden Abgrabungsgewässer festgestellt wurde, dass der Sauerstoffgehalt in den Betriebsteichen deutlich höher ist als in den Wasserproben aus dem landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Als Folge der Wassertransporte aus dem Spülbetrieb und insbesondere durch die Aufsättigung beim Durchlaufen der Siebe, führt der erhöhte Sauerstoffgehalt zur schnellen Oxidation bzw. zum Abbau der organischen Belastung, der TOC – Wert wird erwartungsgemäß kleiner. Die Gehalte von sauerstoffzehrendem Phosphor und Stickstoff sinken durch Oxidation ebenfalls ab. Die Wasserqualität in den Betriebsteichen ist demnach besser einzustufen als in dem landwirtschaftlich genutzten Umland.

Südlich des Änderungsbereiches erstrecken sich 1985 noch landwirtschaftliche Fläche und Wald. Die südlichen Abgrabungsgewässer waren noch nicht angelegt worden.

Das Abbaugewässer ist durch Anschnitt des Grundwassers entstanden. Es stand und steht somit in unmittelbarem Zusammenhang zum Grundwasser.

Gemäß dem o.g. Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der aus Schmelzwassersanden bestehende oberste Grundwasserleiter überwiegend aus dem Oberlauf der Stecknitz gespeist. Das Grundwasser weist im Niederungsbereich Flurabstände von 0,5 bis 1,7 m auf. Im Geestbereich liegt das Grundwasser tiefer als 2,0 m unter Flur. In Zeiten mit erhöhten Niederschlägen steht das Grundwasser in der Niederung örtlich nur wenige Zentimeter unter Flur an. Nach Angaben im o.g. LBP ist im Vorhabenbereich (zu dem der Änderungsbereich räumlich gehört) ein natürlicher Grundwasserschutz durch die Filterwirkung der überdeckenden Bodenschichten nur in sehr geringem Maße gegeben, da das Grundwasser hoch ansteht. Daraus resultiert eine potentielle Gefährdung des Grundwassers durch Stoffeinträge.

Wasserschon- und Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Es wird ausgeführt, dass Untersuchungen zur Wasserchemie 2003 ergeben haben, dass durch die Stoffeinträge aus der Landwirtschaft erhöhte Nährstoffgehalte im Grundwasser vorhanden sind.

Wegen des geringen Grundwasser-Flurabstandes und des hohen Direktabflusses durch die vorhandenen Gräben ist im Bereich der geplanten Abbauflächen von einer niedrigen Grundwasserneubildungsrate auszugehen.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches ist nach Auswertung der Karte 3 „Grundwasser und Oberflächengewässer“ zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Kiesabbau Basedow (Dierking 2003) mit nur geringen Grundwasserflurabständen zurechnen (ca. 50 bis maximal 150 cm).

2.4 Luft, Klima

Die lokalklimatische Situation ist durch die Lage des Änderungsbereiches am Rande des Stecknitztals geprägt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008 (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002) werden aus der Lage folgende Prägungen des Klimas abgeleitet:

- niederungstypische hohe Luftfeuchtigkeit
- erhöhte Verdunstungsrate durch die wassergesättigten Böden und die bestehenden Wasserflächen
- abgemilderte Temperaturspitzen durch die erhöhte Luftfeuchtigkeit und die stark wassergesättigten Böden
- ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima durch die Abgrabungsgewässer und den zusammenhängenden Waldbestand (1985 war nur das Abgrabungsgewässer Buchhorst 1 vorhanden.)
- verringerte Windgeschwindigkeiten bei den Hauptwindrichtungen durch die geschützte Lage unterhalb der bewaldeten Geländekante
- Kaltluftammelbereich in Ausstrahlungsnächten.

Es wird auch auf die Vorbelastung eingegangen, die insbesondere auch den Änderungsbereich betrifft. Demnach geht von der Aufbereitung des Materials im Änderungsbereich sowie von den LKW-Verkehren zur L 200 sowie zur Schiffsverladestelle Staub und Lärm auf die Umgebung aus.

Vorhandene Gehölzbestände wirken luftfilternd und staubbegrenzend.

2.5 Landschaft

Der Änderungsbereich gehört zu einer Niederungslandschaft. Ca. 350 m westlich des Änderungsbereiches beginnt die Geestkante mit dem auch das Landschaftsbild im Änderungsbereich prägenden Hangwald, der bis zu 35 m über die Niederung hinausragt. Am Fuße dieses Hangwaldes markiert eine das Landschaftsbild prägende Waldrandkulisse den Übergang von der Niederung zur Geest (Büro Dipl. Ing. H. Dierking 03.12.2002).

Der Änderungsbereich, welcher bereits 1985 durch das Betriebsgelände des Kieswerkes eingenommen wird, mit den aufragenden baulichen Anlagen und Rohstoffhalden, prägte das Landschaftsbild bereits mit. Von ihm wirkt außerdem bereits Lärm auf die Umgebung ein.

Südlich der Straße und des Änderungsbereiches war ein niederungstypischer Wechsel aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Sumpfwaldstreifen vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass das noch jüngere Abgrabungsgewässer Buchhorst 1 noch nicht in den Umfang, wie heutzutage über dieses in die umgebende Landschaft einbindende Ufergehölz-Streifen verfügte.

Der Änderungsbereich und seine Umgebung stellten jedoch keine Schwerpunkte der Erholungsnutzung dar. Solche liegen weiter nordöstlich am Lanzer See (Campingplätze und Wochenendhaussiedlung). Dieser Schwerpunkt wird auch im wirksamen Flächennutzungsplan mit einsprechenden Sondergebieten dargestellt. Ausgehend von den Erholungsschwerpunkten wird insbesondere der Weg auf dem Damme des Elbe-Lübeck-Kanals frequentiert, der in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Änderungsbereiches verläuft.

2.6 Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete

Im Änderungsbereich und seinem Wirkraum sind keine Natura 2000-Gebiete oder sonstigen Schutzgebiete vorhanden.

2.7 Mensch und seine Gesundheit

Gemäß § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Aus-

wirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Gewerbelärm

Als ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Freizeitgebiete sind die Ortsteile Buchhorst und Basedow sowie Nutzungen als Wochenendgrundstücke und Campingplatz am Lanzer See, die auch 1985 bereits vorhanden waren, zu bewerten. Aus dem Änderungsbereich wirkt potentiell vom Kieswerk ausgehender gewerblicher Lärm auf die Gebiete ein. Die o.g. schutzbedürftigen Gebiete liegen in Abständen von mindestens 1,5 km zum Änderungsbereich.

Die Ortslagen Buchhorst und Basedow werden in den wirksamen Flächennutzungsplänen für den Stand 1985 als Dorfgebiete bzw. gemischte Baufläche dargestellt. Für diese Gebiete gelten gemäß der TA Lärm gegenüber Gewerbelärm Orientierungswerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Im Südosten von Basedow gibt es eine kleine Wohnbauflächendarstellung mit einem Schutzanspruch von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Für Wochenend- und Ferienggebiete, wie auch den Campingplatz gilt ein höherer Schutzanspruch und somit geringere Orientierungswerte von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts.

Aufgrund der großen Abstände kann davon ausgegangen werden dass die Orientierungswerte eingehalten werden können.

Es ist davon auszugehen, dass der Siedlungssplitter „Stötbrück“, östlich der L 200 im Abstand von mindestens ca. 600 m bis 800 m westlich des Änderungsbereiches, an dem nur wenige auch zum Wohnen genutzte Gebäude im Außenbereich liegen und der keinem Baugebiet zugeordnet wird, nicht als schutzbedürftig im Sinne des § 50 BImSchG zu bewerten ist. Gemäß dem Genehmigungsbescheid des LLUR S-H vom 04.11.2012 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst (Auflagen zum Immissionsschutz 5.4) werden dem Siedlungssplitter die Orientierungswerte gemäß der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zugewiesen. Im o.g. Genehmigungsbescheid wird auch auf die Geräuschspitzenbegrenzung von 90 dB(A) sowie auf seltene Ereignisse (≤ 10 d/a, Becherbetrieb) eingegangen, für die der Richtwert 70 dB(A) betragen darf und in Geräuschspitzen 90 dB(A).

Aufgrund des Abstandes von über 800 m zum Änderungsbereich (gem. dem Genehmigungsbescheid des LLUR S-H vom 04.11.2012) ist davon auszugehen, dass auch an diesem Standort gesunde Wohn- und /oder Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können.

Angrenzend an den Änderungsbereich liegen keine zur Erholung genutzten Flächen. Auch führen keine Wanderwege an diesem entlang. Solche liegen als Wanderweg auf dem Damm des Elbe-Lübeck-Kanals, der in einer Entfernung von ca. 800 m östlich des Änderungsbereiches verläuft und somit außerhalb der Wirkung gewerblicher Immissionen aus dem Änderungsbereich.

Staub

Insbesondere bei trockenem Wetter ist mit Staubemissionen an den Zerkleinerungs- und Klasierungsaggregaten sowie an Transport- und Fördereinrichtungen zu rechnen. Da Wohn- und Freizeitgebiet, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich liegen, ist nicht mit dem Einwirken von Staub auf die schutzbedürftigen Gebiete zu rechnen. Jedoch kann die umgebende Landschaft der Einwirkung von Staub ausgesetzt sein. In diesen Bereichen befinden sich jedoch keine Wanderwege und zur Erholung genutzte Bereiche.

Staubemissionen, die hauptsächlich bei dem zeitweiligen und befristeten Betrieb einer mobilen Brecheranlage entstehen können, werden überwiegend durch den randlichen Baum- und Strauchbewuchs "aufgefangen". Ein Staubeintrag in die umgebenden Landschaftsflächen wird hierdurch sowie durch die Befeuchtung des gebrochenen Recyclats (siehe "Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte" gemäß Auflage Nr. 5.7 zum Immissionsschutz) erheblich minimiert.

2.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung von Gewässern durch Nasskiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst vom 27.10. 2009 wird ausgeführt, dass „keine Denkmäler betroffen sind, da eine deutliche Trennung durch die Geesthangkante vorliegt“ (Stellungnahmen, Kap. 8.6 Archäologisches Landesamt). Diese Aussage kann räumlich auch auf den Änderungsbereich bezogen werden.

Sachgüter gehören zur Ausstattung des Kiesabbaubetriebes und sind im Änderungsbereich bereits vorhanden.

2.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit. Diese Schutzgüter stehen in intensiver Wechselwirkung.

Der Änderungsbereich gehört zu einem Kiesabbaugebiet. Im Zuge des Kiesabbaus ist der anstehende Boden bereits verändert worden. Unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich ist durch Anschnitt des Grundwassers ein Gewässer entstanden. Diese stellt nicht die gewachsene Landschaftsausstattung dar. Trotzdem entwickelt sich das Gewässer mit entstehenden Randstrukturen zu einem wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Die Lebensraumeignung veränderte sich gegenüber der ursprünglichen Situation vor Beginn des Kiesabbaus. Die Eignung des Landschaftsausschnittes als Biotopverbundraum sowie als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten steht im Konflikt zur Ausstattung als Rohstofflagerstätte für die menschliche Nutzung und Ausbeutung. Beide Potentiale können im Rahmen der Renaturierungsplanung zeitlich gestaffelt miteinander vereinbart werden.

3 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange

Zu berücksichtigen sind gem. Anlage 1 zum Baugesetzbuch (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) die Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange.

Dies betrifft gem. Anlage 1 Nr. 2 b) BauGB unter anderem die Auswirkungen infolge:

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Da die Darstellung „Fläche für Abgrabungen“ sowie auf Basis vorliegender Genehmigungen der Betriebsstandort des Kieswerks Buchhorst mit der Brech- und Klassifizierungsanlage bereits die Bestandssituation bzw. das Basisszenario der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darstellen, ergeben sich im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der in den Kapiteln 2.1 bis 2.9 des Umweltberichtes ,beschriebenen Bestandssituation keine Veränderungen und somit keine weiteren Auswirkungen.

Im Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung von Gewässern durch Nasskiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst vom 27.10. 2009 wird in Kapitel 4.15 ausgeführt, dass sich für das Betriebsgelände (außer der Einbeziehung des Spülfeldes) nichts ändert gegenüber dem planfestgestellten Betrieb aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2002 für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.09.1987 sowie der Ergänzung vom 19.02.1992 zur Herstellung von Gewässern in der Gemarkung Buchhorst.

In dem Planfeststellungsbeschluss 2009 werden in Kapitel 4.16.6. jedoch außerdem Vermeidungsmaßnahmen für Natur- und Landschaft aufgenommen (vgl. Umweltbericht Kap. 5 und Unterkapitel).

4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen, sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben im Änderungsbereich stellt keinen Störfallbetrieb dar.

Im Rahmen des Betriebes des Kieswerks im Änderungsbereich kommen im Außenbereich, angrenzend an ein Abbaugewässer potentiell wassergefährdende Betriebsstoffe zum Einsatz, außerdem ist eine Eigentankstelle im Einsatz. Der Änderungsbereich ist zudem nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen. Von der Eigentankstelle, dem Umgang mit anderen Betriebsstoffen sowie dem Anfall von Abwasser gehen potentiell Gefahren für Boden, Grundwasser und das angrenzende Abbaugewässer aus, die zu vermeiden sind (vgl. Kap. 5 und Unterkapitel).

Im Änderungsbereich dürfen zudem genehmigte mineralische Abfälle gelagert und behandelt werden. Bei hoher Lagerauslastung, beim Lagern der einzelnen Bauschutt- und Recyclinghalden bzw. beim Aufbereiten des Bauschutts auf dem Betriebsgelände können potentiell nachteilige Veränderungen der chemischen Grundwasserbeschaffenheit resultieren, die zu vermeiden sind (vgl. Umweltbericht Kap. 7.2).

5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Der Betrieb der Recyclinganlage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben „Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau“ im Umfeld des Änderungsbereiches. Ohne dieses Vorhaben, würde im Änderungsbereich keine Recyclinganlage betrieben.

Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren „Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau“ seit 1987 (vgl. Kap. 4.4.2 bis 4.4.6 der Begründung) werden die resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen des fortschreitenden Kiestagebaus auch unter Berücksichtigung des Betriebes der Recyclinganlage im Änderungsbereich ermittelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geplant. Dazu gehören auch externe Ausgleichsmaßnahmen sowie nach Abschluss des Betriebes noch durchzuführende Renaturierungsmaßnahmen (vgl. auch Umweltbericht Kap. 5 und Unterkapitel).

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dürfte der Betrieb der Recyclinganlage, welcher auf der Basis von Genehmigungen seit 1979 im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB betrieben wird, nicht fortgesetzt werden.

Im Rahmen der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit stellte das LLUR 2021 fest, dass es sich bei dem Vorhaben „Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall“ um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, welches nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Zwar stellt das LLUR fest, dass die Erschließung als gesichert bewertet werden kann. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da es der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst aus dem Jahr 1985 entgegensteht.

Der Betriebsstandort mit der Recyclinganlage im Außenbereich wäre zurückzubauen, die Fläche wäre zu renaturieren. Dadurch würde der weitere Betrieb des bereits bis zum 32.12.2028 genehmigten Kiestagebaus gefährdet.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Darstellung „Fläche für Abgrabungen“ sowie auf Basis vorliegender Genehmigungen der Betriebsstandort des Kieswerks Buchhorst mit der Brech- und Klassifizierungsanlage bereits die Bestandssituation bzw. das Basisszenario der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darstellen, ergeben sich im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der in den Kapiteln 2.1 bis 2.9 des Umweltberichtes beschriebenen Bestandssituation keine Veränderungen und somit keine weiteren Auswirkungen.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 sowie im Rahmen der BImSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012 werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, sowie zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen vorgegeben.

7.1 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere die biologische Vielfalt und Landschaft

Auf der Ebene der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden die vorbereiteten bzw. bereits seit Jahrzehnten zulässigen Eingriffe in Fläche, Boden, Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt und Landschaft durch die Aufnahme der Darstellung einer Grünfläche „Eingrünung Betriebsstandort“ verringert bzw. minimiert.

Dadurch wird der Sicherung der Gehölzbestände auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Tierarten Rechnung getragen (vgl. auch Kap. 2.1 des Umweltberichtes).

Aus den Erfassungen zum Artenschutz in den Jahren 2021 und 2022 geht hervor, dass der Änderungsbereich mit seinen Uferbereichen und dort entwickelten Gehölzbeständen sowie auch bauliche Anlagen im Änderungsbereich als Lebensräume bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 BNatSchG für Tierarten in Betracht kommen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1).

Auf der Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsebene werden die Verringerung und der Ausgleich der Eingriffe in die vorab aufgezählten Umweltbelange durch die Vorgabe von Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von Nebenbestimmungen verbindlich geregelt.

Im Planfeststellungsbeschluss 2009 wird bezüglich des Betriebsgeländes als Standort der Brecher- und Klassifizierungsanlage ausgeführt: „Die Renaturierungsmaßnahmen zum Betriebslagerplatz in Buchhorst schließen den Abschluss sämtlicher betrieblicher Tätigkeiten in dem Bereich einschließlich des Recyclingplatzes ein. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen (oberirdische und unterirdische Anlagen und Bauten) sind zurückzubauen und sämtliche Nutzungen auf diesem Gelände (inkl. ein nach BImSchG genehmigter Betrieb einer Brecher- und Klassifizierungsanlage) fristgerecht zu beenden und aufzulösen.“ (Nebenbestimmungen, 4.16.2. Renaturierungsabschnitte, Befristungen).

In Kapitel 4.16.6. der Nebenbestimmungen (Betriebsgelände, naturnahe Gehölzbestände) wird ausgeführt:

„Die besonders im nordöstlichen und östlichen Uferbereich des Betriebsgeländes vorhandenen naturnahen Gehölzbestände mit den hier brütenden Vogelarten sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Das Rekultivierungsziel für die Betriebsfläche ist Anpflanzung von Gehölzbeständen im Außenbereich und Sukzession im Kernbereich.“

Unter den Abbau- und Betriebsgrundstücken, die nach dem Abbaubetrieb dauerhaft als Kompensationsflächen dienen sollen, werden somit u.a. die Flurstücke 6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 10 (tlw.), 11/4 (tlw. In der Gemarkung Buchhorst, Flur 2 aufgeführt, die den Änderungsbereich bilden. Es wird ausgeführt, dass „sämtliche Flächen der betroffenen Flurstücke nach erfolgtem Abbau und Renaturierung dauerhaft zu Zwecken des Naturschutzes zu sichern sind“.

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2012 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst wird auf den Planfeststellungsbeschluss 2009 verwiesen.

Unter Auflagen zum Naturschutz (9.1) wird ausgeführt, dass „alle Aussagen zum Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.10.2009 zu berücksichtigen sind.

Die Renaturierung des Betriebslagerplatzes ist ein grundlegender Bestandteil des Ausgleichskonzeptes zum Kiesabbau.

Die Vorgaben zur Verringerung von Staubemissionen im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2012 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst dienen dem Schutz der angrenzenden Abbaugewässer vor Staubeinträgen auch dem Schutz angrenzender Biotope und Lebensräume (vgl. nachfolgend Kap. 7.2).

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 werden für die Recyclinganlage nur die folgenden Abfälle für die Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen zugelassen:

| Abfall- schlüssel | Abfallart | negativer Marktwert [€/Mg] | berücksichtigte Lagermenge [Mg] | Erforderliche Sicherheit [€] |
|----------------------|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------|
| 17 01 01 | Beton | 0 | 7.500 | 0 |
| 17 01 02 | Ziegel | 10 | 1.000 | 10.000 |
| 17 05 04 | Boden und Steine / Natursteine | 5 | 500 | 2.500 |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl | 0 | 200 | 0 |
| | Summe | | | 12.500 |

Dadurch kann sichergestellt werden, dass im Änderungsbereich keine mineralischen Abfälle gelagert und behandelt werden, von denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange ausgehen (vgl. auch Umweltbericht Kap. 7.2 und 7.3).

7.2 Wasser

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden Auflagen zum Wasserrecht gegeben.

Demnach „hat der der Betreiber mittels repräsentativer Grundwasseruntersuchungen (z.B. Direct-Push Technik) gutachterlich nachzuweisen, dass in einer „Worst-Case“- Situation mit hoher Lagerauslastung weder beim Lagern der einzelnen Bauschutt- und Recyclinghalden noch beim Aufbereiten des Bauschutts auf dem Betriebsgelände nachteilige Veränderungen der chemischen Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen sind.

Die Untersuchungsstrategie einschließlich Zeitpunkt ist dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz rechtzeitig vorab zur Kenntnis zu geben und der Untersuchungsbericht ist unaufgefordert vorzulegen.“ (Auflagen zum Wasserrecht Nr. 7.1)

„Soweit die erstmalige Grundwasseruntersuchung zu einem unbedenklichen Ergebnis führt und weiterhin keine technischen Sicherheitsmaßnahmen auf der Betriebsfläche durchgeführt werden, sind die unter Auflage 7.1 genannten Grundwasseruntersuchungen mindestens einmal jährlich zu wiederholen und die Ergebnisse dem Fachdienst Abfall und Bodenschutz vorzulegen.“ (Auflagen zum Wasserrecht Nr. 7.2)

„Sollten die Grundwasseruntersuchungen im Bereich des beantragten Betriebsgeländes zur Feststellung nachteiliger Veränderungen der chemischen Grundwasserbeschaffenheit führen, ist die Annahme und Behandlung von Bauschutt sofort einzustellen und das Betriebsgelände kurzfristig zu räumen.“ (Auflagen zum Wasserrecht Nr. 7.3)

„Ohne Vorlage des unter Auflage 1 geforderten gutachterlichen Unbedenklichkeitsnachweises ist ein Weiterbetrieb des Bauschuttlagers und der Brecheranlage nur auf einer dem Stand der Technik entsprechend hergestellten flüssigkeitsdichten Betriebsoberfläche mit geregelter Sammlung- und ordnungsgemäßen Verbleib des Abwassers zulässig.“ (Auflagen zum Wasserrecht Nr. 7.4)

„Das offene Lagern und Behandeln der beantragten mineralischen Abfälle einschließlich der Recyclingfraktionen auf ungesicherten wasserdurchlässigen Betriebsflächen wird begrenzt auf die Zuordnungswerte LAGA Z 1.1.“ (Auflagen zum Wasserrecht Nr. 7.5).

Die Vorgaben zur Verringerung von Staubemissionen im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst dienen dem Schutz der angrenzenden Abbaugewässer vor Staubeinträgen.

Zurzeit wird das in der Recycling-Anlage zu behandelnde Material nach der aktuellen "Ersatzbaustoff-Verordnung (EBV)" zertifiziert. Entsprechend wird das betriebliche Handbuch "Werkseigene Produktionskontrolle" überarbeitet. Erforderliche Untersuchungen werden an die EBV angepasst.

7.3 Luft, Klima

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden Vorgaben zur Verringerung von Staubemissionen nach dem Stand der Technik vorgegeben (Immissionsschutz, Auflagen Nr. 5.6). Diese tragen verbindlich zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz des Lokalklimas bei.

„Hierfür sind gemäß Nr. 5.2.3.4 TA Luft staubende Bereiche an Zerkleinerungs- und Klassierungsaggregaten sowie an Transport- und Fördereinrichtungen zu kapseln oder dem Windangriff durch bauliche Maßnahmen zu entziehen, sofern die letztgenannte Maßnahme Staubemissionen weitgehend vermeidet. Bei gleicher Wirksamkeit können alternativ vergleichbare Emissionsminderungstechniken eingesetzt werden (z. B. Abschlieren der Staubaustrittsquerschnitte mit hochdruckverdüstem Wasser).

Ferner sind an Materialübergabestellen und Materialabwurfstellen die Fallhöhen und der Windangriff zu minimieren.

Für Halden mit noch nicht behandeltem Material ist gemäß Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft sicherzustellen, dass die Staubemissionen durch Abdeckung der Oberflächen, Verminderung des Windangriffes durch Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune sowie durch die ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte vermindert werden“ (Auflagen zum Immissionsschutz Nr. 5.7).

„Gemäß Nr. 5.2.3.3 TA Luft sind Flächen, die der Lagerung, dem Umschlag oder Transport von Abfällen dienen, mit einer befestigten Oberfläche zu versehen, die im Falle der Nicht-Belegung regelmäßig zu reinigen ist, so dass es zu keinen sichtbaren Staubverwehungen und Materialflug kommt. Durch die Reinigung ist auch sicherzustellen, dass Fahrzeuge das Betriebsgelände mit nicht mehr als straßenverkehrüblich verunreinigten Reifen verlassen.“ (Auflagen zum Immissionsschutz Nr. 5.8).

7.4 Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete

Da im Änderungsbereich und seinem Wirkraum sind keine Natura 2000-Gebiete oder sonstigen Schutzgebiete vorhanden sind, werden auch keine dem entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

7.5 Mensch und seine Gesundheit

Der Standort der Recyclinganlage befindet sich in großen Abständen zu schutzwürdigen Gebieten. Somit ist davon auszugehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. (Vgl., Kap. 2 des Umweltberichtes). Dies ging auch aus einer schalltechnischen Untersuchung hervor.

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden Auflagen zum Immissionsschutz verbindlich vorgegeben.

Demnach ist der Betrieb der Anlage montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig (Auflage Nr. 5.1). Es findet somit kein in die Nachtzeit reichender Betrieb statt.

Lärm- und staubintensive Arbeiten dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien nur an den dafür vorgesehenen und in den Planunterlagen dargestellten Standorten durchgeführt werden (Auslage Nr.5.2).

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass in der nächstgelegenen Wohnsiedlung Stötebrück (800 m nordwestlich gelegen) die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche nicht überschritten werden (Auflage Nr. 5.4).

Da schutzwürdige Gebiete in großen Abständen zum Änderungsbereich liegen, kann davon ausgegangen werden, dass solche nicht von Staubimmissionen betroffen sind.

Sollte jedoch Gewerbe- oder Wohnbebauung heranrücken, hat der Vorhabenträger auf Verlangen des LLUR - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen:

- durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen
- der Nr. 4.2.1 TA-Luft bezüglich Schwebstaub (PM-10)
- der Nr. 4.3.1 TA Luft bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)
- und
- der Nr. 5.2.1 TA Luft bezüglich Gesamtstaub, einschließlich Schwebstaub
- erfüllt werden, wobei alle auf dem Betriebsgelände genehmigten Anlagen bei
- der Ermittlung einer Gesamtbelastung zu berücksichtigen sind. (Auflage Nr. 5.9).

Außerdem werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst folgende Hinweise zum Immissionsschutz gegeben:

„3.1 Anzeigen nach § 15 BImSchG

Nach § 15 BImSchG ist dem LLUR jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.2 Änderungen nach § 16 BImSchG

Nach § 16 BImSchG bedarf jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

3.3 Nachträgliche Anordnungen

Soweit erforderlich, können auch nach Erteilung dieses Bescheids nachträgliche Anordnungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage getroffen werden.“

7.6 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da Kulturgüter im Änderungsbereich nicht bekannt bzw. nicht vorhanden sind, werden solche durch die Planung nicht berührt.

Die Recyclinganlage sowie Gebäude und weitere bauliche Anlagen des Kiesabbaubetriebes sind im Änderungsbereich vorhanden. Ihr Weiterbetrieb und Bestand wird durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sichergestellt.

7.7 Wechselwirkungen

Die im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen vorgegebenen Maßnahmen kommen den verschiedenen Umweltbelangen zugute und deren Wechselwirkungen. Durch Renaturierungsmaßnahmen werden auch die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen und Versiegelungen zurückgenommen. Bodenverdichtungen werden be-

seitigt und im Zuge der Entwicklung der renaturierten Fläche wird das Bodenleben wieder in Gang gesetzt. Die Maßnahmen kommen dem Schutz des Grundwassers und dem Bodenwasserhaushalt zugute. Eingrünungsmaßnahmen bewirken die Bereicherung des Landschaftsbildes.

8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan wird geändert, um für ein bestehendes, im Außenbereich genehmigtes Vorhaben, das zum Teil - für die Brech- bzw. Recyclinganlage – als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bewertet wird, welches nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Da das Vorhaben der Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buchhorst entgegensteht, wird die Beurteilung vorgenommen, dass öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Mittels der 5. Flächennutzungsplanänderung soll nun das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden. Dies kann nur am betroffenen Standort und nicht an einem Alternativstandort erfolgen.

Die Nullvariante, also die Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung, würde bewirken, dass zumindest die Brechanlage sowie die zugehörige Lagerung von Recyclingmaterial nicht weiter zugelassen werden. Wohingegen der Betrieb des Kieswerkes voraussichtlich weiterhin im Außenbereich als privilegiertes Vorhaben genehmigt werden könnte.

Wie oben bereits ausgeführt, wird die Brech- bzw. Recyclinganlage auch zum Brechen geförderter Natursteine eingesetzt. Sollte dies vor Ort nicht mehr zulässig sein, würde voraussichtlich ein erhöhter Transportaufwand für ungebrochene Natursteine resultieren. Der Transportbetrieb im Rahmen des Kieswerkes würde unwirtschaftlicher, indem mehr Leerfahrten stattfinden würden, da kein Rücktransport von Recyclingmaterial mehr stattfinden könnte.

Der Betrieb der Brech- bzw. Recyclinganlage im Änderungsbereich findet in angemessener großer Entfernung von mindestens 1,5 km zu schutzbedürftigen Wohn- und Erholungsnutzungen bzw. 800 m zu einer Splittersiedlung im Außenbereich statt.

Als Alternativen für die Unterbringung einer Brech- bzw. Recyclinganlage kämen insbesondere Industriegebiete in Betracht, die der Unterbringung von Brechanlagen als lärmintensive Nutzungen vorbehalten sind. Gewerbegebiete als Standortalternative kommen nur infrage, wenn der Betrieb der Anlage „atypisch“ erfolgt, beispielsweise als seltenes Ereignis, wie am aktuellen Standort zugelassen.

Im Gewerbegebiet Buchhorst sind zwar Flächen als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Direkt angrenzend befindet sich auf Lauenburger Seite ebenfalls ein Industriegebiet (GI) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 65, welche somit grundsätzlich für die Unterbringung von Brechanlagen in Betracht kommen. Diese Flächen liegen jedoch in geringerer Entfernung zu schutzwürdigen Wohnnutzungen, so dass eine Brechanlage an diesen potentiellen Alternativstandorten ein höheres Störpotential hätte. Die Industriegebietsstandorte werden außerdem bereits vollständig in Anspruch genommen, durch die Betonsteinherstellung und Lagerung von Pflastersteinen sowie entlang des Elbe-Lübeck-Kanals durch Lagerung und Umschlag von Schüttgütern für die Betonherstellung.

Im Südosten von Lauenburg, südlich der Schleuse Lauenburg sowie des Elbe-Lübeck-Kanals liegt außerdem das Industriegebiet Ost „Aue- und Söllerwiesen“, welches aus heutiger Sicht aufgrund der Lage in einem naturschutzfachlich wertvollen und sensiblen Bereich problematisch ist. Auch, wenn dort einzelne Flächen im Industriegebiet noch verfügbar sein sollten, stellen sie aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet sowie zum Naturschutzgebiet „Lauenburger Vorland“ keine zu bevorzugende Standortalternative dar.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bestandsaufnahme

Die Bestandssituation bzw. das Basisszenario ist formal aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1985 herzuleiten. Es wird aber auch durch die seit 1979 erteilten BImSchG-Genehmigungen für die Recyclinganlage und gefassten Planfeststellungsbeschlüsse zum Kiesabbau hergeleitet. Insofern ist der Bestand nicht anhand aktueller Kartierungen ermittelt worden. Dies ist mit den resultierenden Schwierigkeiten der Auswertung Jahrzehnte dauernder Planungsverfahren verbunden.

9.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB

Die Gemeinden sind nach dem BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Sie sollen in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist nach der Novelle 2017 des BauGB auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. Die Gemeinden nutzen neben den Angaben dieses Umweltberichtes die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Überwachung bezieht sich auf die Phase der Durchführung des Bauleitplans.

Sie ist damit nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung, sondern folgt ihr zeitlich nach.

Bezüglich der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die der vorbereitenden Bauleitplanung nachfolgenden Genehmigungs- und Planfeststellungsebene verwiesen.

Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung 04.01.2021 LLUR 732 – 580.40-71/53-019 für die Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst werden Auflagen zum Immissionsschutz gegeben (vgl. auch Kap. 7.5 Umweltbericht). Dazu gehört die Vorgabe, dass auf Verlangen des LLUR, insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen hat, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Zudem wird eine Betriebsdokumentation gefordert.

Alle Zwischenfälle, die zu einer bedeutenden Abweichung vom Normalbetrieb führen, sind unverzüglich dem LLUR zu melden, insbesondere diejenigen, die einen Stillstand der Anlage verursachen. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In dem Kapitel 1 werden einleitend der Inhalt und die wichtigsten Ziele der Planung kurz dargestellt. Diese bestehen in der Schaffung einer Grundlage für die weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Recyclinganlage im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Das LLUR hatte ermittelt, dass die Bedingung nicht erfüllt wird, wonach das Vorhaben, für welches die Weitergenehmigung beantragt worden war, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Dies wird darauf zurückgeführt, dass es der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans entgegensteht.

Die Ziele des Umweltschutzes werden aus Fachgesetzen und -planungen abgeleitet und es wird dargelegt, dass diese berücksichtigt werden.

Im Kapitel 2 wird der als Basisszenario zu berücksichtigende Umweltzustand beschrieben und bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestandssituation bzw. das Basisszenario aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 1985 herzuleiten ist.

Demnach wird der Änderungsbereich als Grünfläche „Biotop“ sowie außerdem als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Das nördlich angrenzende Gewässer wird als Wasserfläche dargestellt. Außerdem zu berücksichtigen ist, dass das Betriebsgelände mit Betrieb einer Recyclinganlage bereits seit über 30 Jahren im Rahmen früherer Nassabgrabungen auf der Basis einer Genehmigung aus dem Jahr 1979 genutzt wird. Die Genehmigung ist über die Jahrzehnte im Außenbereich verlängert worden.

Die Auswirkungen der Planung werden in Kapitel 3 beschrieben. Da die Darstellung „Fläche für Abgrabungen“ sowie auf Basis vorliegender Genehmigungen der Betriebsstandort des Kieswerks Buchhorst mit der Brech- und Klassifizierungsanlage bereits die Bestandssituation bzw. das Basisszenario der 5. Änderung des Flächennutzungsplans darstellen, ergeben sich im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der in Kapitel 2 beschriebenen Bestandssituation keine Veränderungen und somit keine weiteren Auswirkungen.

In den Kapiteln 4 und 5 werden Risiken durch Unfälle und Katastrophen ermittelt sowie die Kumulierung mit den Auswirkungen von benachbarten Vorhaben vorgenommen. Diese betreffen den umliegenden Kiesabbau.

In Kapitel 6 wird prognostiziert, wie sich der Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung entwickeln würde. Bei Nichtdurchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans dürfte der Betrieb der Recyclinganlage, welcher auf der Basis von Genehmigungen seit 1979 im Außenbereich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB betrieben wird, nicht fortgesetzt werden.

In Kapitel 7 und Unterkapiteln werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltbelange erläutert. Diese werden aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 der Unteren Wasserbehörde als

Planfeststellungsbehörde für die Herstellung der Abgrabungsgewässer „Basedow 1“ und „Basedow 2“ durch Nass-Auskiesung sowie aus der BlmSchG-Genehmigung der Recycling-Anlage im Kieswerk Buchhorst vom 04.11.2012 hergeleitet.

Abschließend folgt in Kapitel 8 die Beschreibung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zusätzliche Angaben sowie in Kapitel 9 zusätzliche Angaben, insbesondere auch zum Monitoring bzw. zur Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB.

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung wird gemäß § 6a BauGB erst zur Bekanntmachung der Genehmigung ausgearbeitet und der wirksamen Flächennutzungsplanänderung beigelegt. Die zusammenfassende Erklärung enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

10 Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

BÜRO DIPL. ING. H: DIERKING (2002): Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planfeststellungsunterlage 4 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008

BÜRO DIPL. ING. H: DIERKING (2003): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Planfeststellungsunterlage Nr. 3 zum Planfeststellungsantrag vom 21.07.2008

BÜRO MEHRING (2021): Brutvogelbestandsaufnahme Betriebsgelände Kieswerk Buchhorst Kreis Herzogtum Lauenburg, Lüneburg 22.07.2021

BÜRO MEHRING (2022): Bestandsaufnahme Amphibien Betriebsgelände Kieswerk Buchhorst Kreis Herzogtum Lauenburg, Lüneburg 09.12.2022

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1998): Fortschreibung 1998 Regionalplan für den Planungsraum I. Schleswig-Holstein Süd, Kreis Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn

GEMEINDE BUCHHORST (1985): Flächennutzungsplan

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG (2009): Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung von Gewässern durch Nasskiestagebau in den Gemarkungen Basedow/ Buchhorst, Ratzeburg 27.1.2009

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG (2022): Verlängerung der Befristung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.2009 zur Herstellung von Gewässern durch Kiestagebau in den Gemarkungen Basedow/Buchhorst, Ratzeburg, 15.08.2022

LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuternde Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotoptypen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie. Version 2.2, Stand April 2023

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2012): Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG. Aktenzeichen: LLUR 732 – 580.40-71/53-019, 04.01.2012

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit Kieswerk Menneke Karls GmbH, 06.10.2021

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Genehmigungsbescheid vom 16.06.2022 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfall der Firma Kieswerk Menneke Karls GmbH, Bundesstraße 39, 21382 Brietlingen

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Neuaufstellung, Entwurf

MINISTERIN FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021). 25.11.2021

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Neuaufstellung 2020, Januar 2020

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist"